

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die rechtsprechende Gewalt

Vollständige deutsche Übersetzung

Verfasser und Einreicher

Marian Georgiev Ivanov, Rechtsanwalt

Rechtsanwaltskammer Sofia

Autorenvorschlag zur Verbesserung der Gesetzgebung, eingereicht nach Artikel 45 der Verfassung der Republik Bulgarien und Artikel 18 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über normative Rechtsakte. Es handelt sich nicht um einen von einem Inhaber des Gesetzesinitiativrechts förmlich eingebrachten Gesetzentwurf. Der Vorschlag ist weder verabschiedetes noch geltendes Recht.

Hinweis zur Übersetzung

Diese Übersetzung dient der Information und ist nicht beglaubigt. Maßgeblich ist das bulgarische Original. Diese übersetzte PDF-Datei enthält nicht die elektronische Signatur des Originals.

Anschreiben, vorgeschlagene Bestimmungen, Begründung und Quellenangaben sind vollständig übersetzt. Artikelbezeichnungen behalten ihre ursprünglichen kyrillischen Buchstabenzusätze. Die Markierungen der Originalseiten beziehen sich auf die bulgarische PDF-Datei; die Übersetzung besitzt eine eigene Seitennummerierung. Die Begriffe beschreiben bulgarische Institutionen und Verfahren, ohne sie an das Recht einer anderen Rechtsordnung anzupassen.

Bulgarisches Original: ZID_ZSV_25.09.2026.pdf

SHA-256 der Originaldatei: 890D5FAC4257AD777FCC8E5146983E45B53B6DF074099160D46554A9E2D33DE4

SEITE 01 / 29 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

AN DEN JUSTIZMINISTER

AN DEN MINISTERRAT DER REPUBLIK BULGARIEN

AN DIE NATIONALVERSAMMLUNG DER REPUBLIK BULGARIEN

über den Präsidenten der Nationalversammlung

mit dem Ersuchen um Zuweisung an den Ausschuss für Rechtsfragen

VORSCHLAG ZUR VERBESSERUNG DER GESETZGEBUNG

nach Artikel 45 der Verfassung und Artikel 18 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über normative Rechtsakte

Verfasser und Einreicher: Rechtsanwalt Marian Georgiev Ivanov

Rechtsanwaltskammer Sofia, persönliche Anwaltsregisternummer 1800713910

Kontakt-E-Mail: ivanov.bg.sf@gmail.com

Korrespondenzanschrift: 1616 Sofia, Stadtteil „Boyana“, Boulevard „Alexander S. Pushkin“ Nr. 84A.

Auf der Grundlage von Artikel 45 der Verfassung der Republik Bulgarien und Artikel 18 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über normative Rechtsakte lege ich in eigenem Namen diesen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die rechtsprechende Gewalt mit seiner Begründung als Vorschlag zur Verbesserung der Gesetzgebung vor. Er ist Teil eines Pakets von Vorschlägen zur Änderung und Ergänzung des Strafgesetzbuchs, der Strafprozessordnung und des Gesetzes über die rechtsprechende Gewalt.

Ich bitte den Justizminister, eine fachliche Bewertung zu veranlassen und bei Befürwortung des Vorschlags die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung eines vom Ministerrat zu prüfenden Gesetzentwurfs zu ergreifen.

Ich bitte den Ministerrat, den Vorschlag im Hinblick auf seine Befugnis nach Artikel 87 Absatz 1 der Verfassung zu prüfen und bei positiver Bewertung die erforderliche Vorbereitung zur Ausübung des Gesetzesinitiativrechts in Auftrag zu geben.

Ich bitte den Präsidenten der Nationalversammlung, den Vorschlag dem Ausschuss für Rechtsfragen zuzuweisen und ihn den Abgeordneten zur Kenntnisnahme, Erörterung nach dem vorgesehenen Verfahren und Prüfung einer Ausübung des Gesetzesinitiativrechts zur Verfügung zu stellen.

Ich bitte um Mitteilung der Eingangsnummer, der Zuweisung nach Zuständigkeit und des Prüfungsergebnisses über das System für sichere elektronische Zustellung (SSEV), mit zusätzlicher Benachrichtigung an die angegebene E-Mail-Adresse.

SEITE 02 / 29 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

Entwurf

GESETZ ZUR ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES GESETZES ÜBER DIE RECHTSPRECHENDE GEWALT

(veröffentlicht im Staatsblatt, Nr. 64 von 2007; geändert und ergänzt, Nr. 69 und 109 von 2008, Nr. 25, 33, 42, 102 und 103 von 2009, Nr. 59 von 2010, Nr. 1, 23, 32, 45, 81, 82 und 93 von 2011, Nr. 20, 50 und 81 von 2012, Nr. 15, 17, 30, 52, 66, 70 und 71 von 2013, Nr. 19, 21, 53, 98 und 107 von 2014, Nr. 14 von 2015, Nr. 28, 39, 50, 62 und 76 von 2016, Nr. 13, 14, 63, 65, 85, 90 und 103 von 2017, Nr. 7, 15, 49 und 77 von 2018, Nr. 17, 19, 29, 64 und 83 von 2019, Nr. 11, 86, 103, 109 und 110 von 2020, Nr. 16, 41, 43 und 80 von 2021, Nr. 15, 24, 32, 56 und 62 von 2022, Nr. 11, 48, 66, 69, 84, 86 und 108 von 2023, Nr. 18 und 67 von 2024, Nr. 6, 63, 65 und 87 von 2025, Nr. 16, 17, 51, 55, 60 und 69 von 2026)

§ 1. Artikel 3a wird eingefügt:

„Artikel 3a. (1) Die Ausübung von Druck auf einen Richter, Staatsanwalt oder Ermittlungsbeamten der Justiz durch Ausübung oder Androhung der Ausübung von Befugnissen hinsichtlich Ernennung, dienstlicher Beurteilung, Beförderung, Versetzung, Abordnung, disziplinarischer Bestrafung, Festsetzung zusätzlicher Vergütung oder Arbeitsorganisation mit dem Ziel, seine Entscheidung in einer bestimmten Sache oder einem bestimmten Vorgang außerhalb der gesetzlich vorgesehenen Mittel zu beeinflussen, ist unzulässig.

(2) Die gutgläubige Äußerung einer beruflichen Auffassung, einschließlich öffentlicher Kritik zu Fragen des Aufbaus, der Unabhängigkeit und der Funktionsweise der rechtsprechenden Gewalt, die Mitwirkung in Berufsorganisationen und an deren rechtmäßiger Tätigkeit, die Meldung eines Verstoßes sowie die Ausübung des Rechts auf Einwand, Ablehnung oder Anfechtung nach dem vorgesehenen Verfahren dürfen für sich allein keine Grundlage für eine nachteilige Behandlung bei Ausübung der Befugnisse nach Absatz 1 bilden. Bei Ausübung dieser Rechte sind die gesetzlich festgelegten Pflichten zur Unparteilichkeit und zur Wahrung geschützter Informationen zu beachten.

(3) Führt ein Richter, Staatsanwalt oder Ermittlungsbeamter der Justiz in einem seine dienstliche Stellung betreffenden Verfahren konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Absatz 1 oder 2 an, ist die zuständige Stelle verpflichtet, diese ausdrücklich zu erörtern und die objektiven tatsächlichen Grundlagen ihrer Entscheidung anzugeben. Die Beurteilung umfasst die Gesamtheit der erheblichen Umstände, einschließlich der Abfolge der Handlungen, des zeitlichen Zusammenhangs mit dem geschützten Verhalten, der Äußerungen beteiligter Amtsträger und des Vorliegens einer objektiven Erklärung für eine unterschiedliche Behandlung vergleichbarer Fälle. Eine Person, bei der gesetzlich vorgesehene Ablehnungsgründe vorliegen, wirkt am Verfahren nicht mit.

(4) Die Vorschriften dieses Artikels beschränken weder die rechtmäßige instanzgerichtliche Kontrolle, die Gesetzlichkeitsaufsicht und methodische Leitung noch die Verantwortlichkeit für schuldhaftes Nichterfüllen von Dienstpflichten. Der Rechtsschutz gegen Entscheidungen, welche die dienstliche Stellung betreffen, erfolgt nach dem für die jeweilige Entscheidung vorgesehenen Verfahren.

(5) Eine Meldung über unzulässige Einflussnahme kann unmittelbar an das jeweilige Kollegium des Obersten Justizrats, an das Inspektorat beim Obersten Justizrat oder an den Justizminister entsprechend ihren Befugnissen gerichtet werden. Eine vorherige Unterrichtung der Person, deren Handlungen die Meldung betrifft, ist nicht erforderlich. Bei Anhaltspunkten für ein Disziplinarvergehen gilt Artikel 312a. Der Schutz nach Absatz 2 entfällt nicht allein wegen Zurückweisung der Meldung oder des Einwands.

(6) Ein Richter, Staatsanwalt oder Ermittlungsbeamter der Justiz, an den ein konkretes Angebot, Verlangen oder eine Drohung zur unzulässigen Beeinflussung einer Amtshandlung gerichtet wird, dokumentiert ohne ungerechtfertigte Verzögerung das ihm bekannte Datum, die Art der Kontaktaufnahme, die Beteiligten und

SEITE 03 / 29 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

den Inhalt und erstattet eine Meldung nach Absatz 5, der er rechtmäßig erlangte Unterlagen beifügen kann. Schafft eine sofortige Meldung eine konkrete Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sicherheit einer Person, erfolgt sie unverzüglich, sobald ein angemessener geschützter Weg gewährleistet ist.

(7) Die Meldung und die Angaben zum Absender werden nach einem geschützten Verfahren mit namentlich bestimmtem Zugang und nachvollziehbarer Dokumentation jeder Weitergabe entgegengenommen und aufbewahrt. Es ist unzulässig, die Überprüfung der Meldung der Person, deren Handlungen beschrieben werden, oder einer Person mit festgestelltem Interessenkonflikt zu übertragen. Die Identität des Absenders wird nur offengelegt, wenn dies zur Ausübung einer gesetzlichen Befugnis oder des Verteidigungsrechts erforderlich ist, und nur im notwendigen Umfang und unter den anwendbaren Schutzmaßnahmen. Bei Anhaltspunkten für eine Straftat werden die Unterlagen unverzüglich der gesetzlich zuständigen Stelle übermittelt, einschließlich nach dem besonderen Verfahren zur Untersuchung des Generalstaatsanwalts oder eines seiner Stellvertreter.

(8) Die Absätze 6 und 7 beschränken weder die Verfahrensrechte der Parteien, die rechtmäßige Ausübung des Rechtsanwaltsberufs, die Einreichung von Beschwerden und Meldungen noch die zulässige berufliche Kommunikation. Sie begründen weder eine Pflicht zur heimlichen Aufzeichnung noch ein Recht zur Nutzung besonderer nachrichtendienstlicher Mittel und werden unter Beachtung der gesetzlichen Garantien zum Schutz von Hinweisgebern angewandt.“

§ 2. Artikel 9a wird eingefügt:

„Artikel 9a. (1) Die Regeln zur Spezialisierung und zur Bestimmung des Personenkreises, der an der zufälligen Geschäftsverteilung nach Artikel 9 teilnimmt, werden auf Grundlage zuvor bekannt gegebener objektiver Kriterien hinsichtlich Gegenstand der Sachen und Vorgänge, Berufserfahrung und Arbeitsbelastung erlassen. Die Regeln und die Gründe für ihre Änderung werden vor ihrer Anwendung veröffentlicht. Eine Änderung dieses Kreises mit dem Ziel, eine bestimmte Sache oder einen bestimmten Vorgang einer im Voraus ausgewählten Person zuzuweisen, ist unzulässig.

(2) Aufnahme in eine Zuweisungsgruppe und Ausschluss daraus erfolgen durch begründete Entscheidung, welche die angewandten Kriterien bezeichnet und dem betroffenen Magistraten mitgeteilt wird. Die Entscheidung wird vor der nächsten Zuweisung im Informationssystem registriert. Die frühere Zusammensetzung der Gruppe, Datum und Grund der Änderung bleiben gespeichert. Die Bildung einer Gruppe ausschließlich für eine bestimmte Sache oder einen bestimmten Vorgang ist unzulässig, es sei denn, ein Gesetz sieht ausdrücklich ein besonderes Verfahren vor.

(3) Bei Sachen und Vorgängen wegen Straftaten von Richtern, Staatsanwälten oder Ermittlungsbeamten der Justiz bildet die amtliche Eigenschaft der überprüften Person für sich allein keinen Grund, Staatsanwälte der jeweiligen Sachgebietsgruppe innerhalb der zuständigen Staatsanwaltschaft von der zufälligen Geschäftsverteilung auszuschließen. Die Gruppe wird nach der Art der Straftat unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 bestimmt. Eine individuelle Auswahl des verfahrensführenden Staatsanwalts durch den administrativen Leiter außerhalb ausdrücklich gesetzlich vorgesehener Fälle ist unzulässig.

(4) Dieser Artikel ändert die gesetzlich festgelegte Zuständigkeit und Gerichtszuständigkeit nicht. Für Verfahren nach Kapitel einunddreißig „a“ der Strafprozessordnung und für Sachen der Europäischen Staatsanwaltschaft gelten die besonderen Vorschriften zur Bestimmung, Zuweisung und Ersetzung der Staatsanwälte.“

SEITE 04 / 29 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

§ 3. Artikel 33 wird wie folgt ergänzt:

1. Absatz 2 wird um folgenden Satz zwei ergänzt: „Innerhalb derselben Frist werden die Tagesordnung und die Unterlagen auf der Website des Obersten Justizrats veröffentlicht; gesetzlich geschützte Informationen werden in den öffentlichen Fassungen geschwärzt.“

2. Absatz 6 wird um folgende Sätze zwei bis vier ergänzt: „Vorschläge zur Ernennung, Beförderung, Versetzung, Abordnung, Entlassung und Wahl eines administrativen Leiters dürfen nicht erst am Sitzungstag ergänzend aufgenommen werden. Eine Ausnahme ist nur für eine vorübergehende organisatorische Maßnahme zur Verhinderung einer unmittelbar bevorstehenden Unterbrechung der Tätigkeit eines Justizorgans zulässig, wenn die Notwendigkeit erst nach Bekanntgabe der Tagesordnung entstanden ist und die betroffene Person Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten hat. Die Entscheidung zur Ergänzung bezeichnet die konkreten Umstände und die Gründe, weshalb die Frage nicht in der nächsten ordentlichen Sitzung behandelt werden kann.“

§ 4. Artikel 34 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Entscheidungen des Plenums und der Kollegien werden als einheitliche schriftliche Entscheidung ausgefertigt, die die festgestellten Tatsachen, Beweise, Rechtsgrundlagen und Erwägungen zur gewählten Lösung enthält. Die wesentlichen Einwände der Beteiligten werden erörtert. Bei der Auswahl zwischen Bewerbern wird die vergleichende Bewertung nach den anwendbaren gesetzlichen Kriterien angegeben. Haben die Mitglieder, welche die Entscheidung unterstützt haben, unterschiedliche Erwägungen geäußert, werden diese getrennt wiedergegeben, ohne ihnen gemeinsame Gründe zuzuschreiben, die sie nicht geäußert haben. Eine Verweisung auf einen Vorschlag, Bericht oder Redebeitrag ist nur zulässig, wenn der entsprechende Teil ausdrücklich bezeichnet und der Entscheidung beigelegt ist. Die Anforderungen dieses Absatzes gelten auch für Entscheidungen nach Artikel 320 Absatz 7. Fehlende Gründe bilden einen eigenständigen Aufhebungsgrund.“

2. Die Absätze 5-7 werden eingefügt:

„(5) In den Fällen des Artikels 33 Absatz 5 Satz zwei enthält die schriftliche Entscheidung das Abstimmungsergebnis und die von den gegen den Vorschlag stimmenden Mitgliedern dargelegten Ablehnungsgründe. Vor Abschluss der Erörterung nennt jedes Mitglied, das gegen den Vorschlag stimmen will, kurz die erheblichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe oder schließt sich ausdrücklich bereits dargelegten Gründen an. Das Fehlen der erforderlichen Mehrheit ersetzt die Begründung nicht.

(6) Für jeden zur Abstimmung gestellten Vorschlag enthält das Protokoll namentliche Angaben zu den anwesenden Mitgliedern, erklärten Selbstablehnungen, Nichtteilnahmen und der Stimmabgabe jedes Mitglieds sowie zur festgestellten Beschlussfähigkeit und Mehrheit. Eine Protokollberichtigung erfolgt durch einen gesonderten Vermerk, der ursprünglichen Inhalt, Grund, Urheber und Zeitpunkt der Berichtigung bewahrt.

(7) Die schriftliche Entscheidung wird einschließlich der Gründe und der Angaben nach Absatz 6 innerhalb von 7 Tagen nach der Sitzung auf der Website des Obersten Justizrats veröffentlicht und den Beteiligten mitgeteilt. Gesetzlich geschützte Informationen werden nicht in die öffentliche Fassung aufgenommen. Die Mitteilung an die betroffene Person erfolgt unter Beachtung der gesetzlich festgelegten Zugangsregelung; bei Zugangsbeschränkung werden der zulässige Teil der Entscheidung und der wesentliche Inhalt der Gründe in einem Umfang bereitgestellt, der wirksamen Rechtsschutz ermöglicht. Die vollständige Entscheidung

SEITE 05 / 29 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

wird aufbewahrt und dem zuständigen Gericht vorgelegt. Die Anfechtungsfrist beginnt mit der ordnungsgemäßen Mitteilung der Entscheidung samt Begründung nach Maßgabe dieses Absatzes.“

§ 5. Artikel 35 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Absatz 1 werden die Worte „an der Abstimmung über eine Entscheidung“ durch „an der Vorbereitung, Erörterung und Abstimmung über eine Entscheidung“ ersetzt.

2. Die Absätze 5-7 werden eingefügt:

„(5) Vor Behandlung der jeweiligen Frage legt das Mitglied die ihm bekannten konkreten Umstände nach Absatz 1 offen. Die betroffene Person kann einen begründeten Antrag auf Selbstablehnung stellen, der dem jeweiligen Mitglied unverzüglich zugeleitet und zum Vorgang genommen wird.

(6) Das Mitglied entscheidet über den Antrag vor seiner Mitwirkung an Vorbereitung, Erörterung oder Abstimmung und gibt die Gründe für eine Selbstablehnung oder die Ablehnung seines Rückzugs schriftlich an. Der Antrag, die mitgeteilten Umstände und die Entscheidung werden im Protokoll festgehalten und unter Beachtung der Anforderungen zum Schutz personenbezogener Daten und gesetzlich geschützter Geheimnisse veröffentlicht. Plenum und Kollegien dürfen ein Mitglied nach diesem Verfahren nicht durch Entscheidung von der Mitwirkung ausschließen.

(7) Einwände wegen Verletzung dieses Artikels werden im Rahmen der Anfechtung der abschließenden Entscheidung nach Artikel 36 geprüft. Die bloße Stellung eines Selbstablehnungsantrags setzt das Verfahren nicht aus und bildet keinen Grund zum Ausschluss des Mitglieds.“

§ 6. Artikel 54 wird um Absatz 6 ergänzt:

„(6) Bei Überprüfungen nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 prüft das Inspektorat auch die Einhaltung der Regeln zur Zuweisung und Neuzuweisung, die Registrierung der Entscheidungen nach den Artikeln 143a-143b, den Verlauf von Meldungen und die Entscheidungsfristen. Die Überprüfung betrifft Organisation und dokumentarische Nachvollziehbarkeit und umfasst weder Aufhebung oder Änderung von Verfahrensentscheidungen noch Weisungen zur Entscheidung einer bestimmten Sache oder eines bestimmten Vorgangs. Dieser Absatz begründet keine Ausnahme von den Beschränkungen nach Absatz 5. Überprüfungen dürfen nicht zur Umgehung dieser Beschränkungen verwendet werden.“

§ 7. Artikel 58 wird um die Absätze 5-8 ergänzt:

„(5) Für jede Empfehlung nach Absatz 2 werden der festgestellte organisatorische Mangel, das notwendige Ergebnis, die für die Umsetzung zuständige Stelle und die Umsetzungsfrist angegeben. Die Empfehlung darf keine Weisung zum Ausgang einer bestimmten Sache oder eines bestimmten Vorgangs enthalten.

(6) Die Mitteilung nach Absatz 4 enthält die ergriffenen Maßnahmen, die Umsetzungsnachweise, die nicht erfüllten Teile und die konkreten Gründe dafür. Innerhalb eines Monats nach Ablauf der bestimmten Frist überprüft das Inspektorat die Umsetzung und erstellt zu jeder Empfehlung eine begründete Schlussfolgerung. Erfordert die Umsetzung objektiv weitere Handlungen, wird eine zusätzliche Frist mit konkreten Zwischenmaßnahmen bestimmt; die Verlängerung hemmt die Fristen zur Geltendmachung von Verantwortlichkeit nicht.

(7) Der Überprüfungsbericht, die Einwände und die Entscheidungen darüber, die Mitteilung und die Schlussfolgerung zur Umsetzung werden in einem gemeinsamen elektronischen Vorgang verknüpft. Bei Anhaltspunkten für Nichterfüllung oder einen anderen Verstoß werden die Unterlagen rechtzeitig der für Maßnahmen zuständigen Stelle übermittelt; diese teilt dem Inspektorat die Nummer des eröffneten Vorgangs und die erlassene abschließende Entscheidung im gesetzlich zulässigen Umfang mit. Ergreift die zuständige Stelle keine Maßnahmen, gibt sie ihre Gründe an.

SEITE 06 / 29 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

(8) Das Inspektorat veröffentlicht vierteljährlich zusammengefasste Informationen über Empfehlungen mit abgelaufener Frist, umgesetzte Maßnahmen und Nichterfüllung, ohne Angaben zu geschützten Personen oder gesetzlich geschützten Geheimnissen. Die Anwendung der Absätze 5-7 erweitert weder die Zuständigkeit des Inspektorats noch begründet sie eine Ausnahme von Artikel 54 Absatz 5.“

§ 8. Artikel 59a wird eingefügt:

„Artikel 59a. (1) Die Stelle, die rechtmäßig eine Inspektions- oder Disziplinarprüfung angeordnet hat, unterrichtet den Inhaber der Dokumente, elektronischen Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen, die konkret als prüfungsrelevant bestimmt sind, unverzüglich über die Notwendigkeit ihrer Sicherung. Die Mitteilung bezeichnet Rechtsgrundlage, Gegenstand und Umfang der Sicherung.

(2) Ab Eingang der Mitteilung bis zum endgültigen Abschluss der Überprüfung und des unmittelbar damit verbundenen Disziplinar- oder Gerichtsverfahrens werden die bezeichneten Unterlagen weder wegen Ablaufs einer Archivierungsfrist vernichtet noch automatisch gelöscht. Angaben zu Herkunft, Weitergabe, Änderungen und Zugriffen bleiben erhalten. Der Inhaber bestätigt unverzüglich die Sicherung und benennt gegebenenfalls objektive Hindernisse.

(3) Die Stelle nach Absatz 1 beurteilt Notwendigkeit und Umfang der Sicherung mindestens einmal alle sechs Monate und unterrichtet den Inhaber bei Wegfall des Grundes. Aufbewahrt werden nur erforderliche Unterlagen, die ausschließlich befugten Personen zugänglich sind. Die Aufbewahrungsmaßnahmen schaffen keine neue Grundlage für die Erhebung oder für eine Nutzung der Informationen zu einem anderen Zweck.

(4) Hat eine gesetzlich zuständige Prüfungsstelle ein Zugangsrecht, bildet die Übersendung der Originale an eine andere Stelle keinen eigenständigen Verweigerungsgrund. Beglaubigte Kopien oder geschützter Zugang werden unter Beachtung der anwendbaren gesetzlichen Regelung bereitgestellt. Jede Beschränkung wird konkret unter Angabe ihrer Rechtsgrundlage und der Möglichkeit teilweisen Zugangs begründet. Dieser Absatz hebt weder den Schutz des Anwaltsgeheimnisses, der Verschlussachen und des Ermittlungsgeheimnisses auf noch gewährt er einer Stelle ohne gesetzliche Zuständigkeit Zugang.

(5) Stehen die Unterlagen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft oder mit Ermittlungen gegen den Generalstaatsanwalt oder einen seiner Stellvertreter, werden Sicherung und Zugang durch die nach dem besonderen Verfahren zuständigen Stellen gewährleistet. Die Mitteilung wird nicht an eine Person weitergeleitet, deren Handlungen Gegenstand der Überprüfung sind, wenn dies deren Gegenstand oder Unabhängigkeit gefährden würde.“

§ 9. In Artikel 87 Absatz 1, Artikel 94 Absatz 1, Artikel 100 Absatz 1, Artikel 107 Absatz 1, Artikel 115 Absatz 1 und Artikel 123 Absatz 1 werden die Worte „Artikel 227 Absätze 2-9“ durch „Artikel 227 Absätze 2-15“ ersetzt.

§ 10. Artikel 138 Absatz 1 Nummer 6 wird um folgende Sätze zwei und drei ergänzt: „Auch die Gründe, Änderungen und Angaben zur Aufhebung werden veröffentlicht; frühere Fassungen bleiben zugänglich. Allgemeine Instruktionen und Weisungen dürfen keine Anordnung zur Entscheidung einer individuell bestimmten Sache oder eines bestimmten Vorgangs enthalten; für solche Anordnungen gelten die Grundlagen und das Verfahren nach den Artikeln 139, 143 und 143a.“

SEITE 07 / 29 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

§ 11. Artikel 138a wird um die Absätze 6 und 7 ergänzt:

„(6) Der Bericht nach Absatz 1 enthält eine zusammenfassende Analyse der Angaben nach Artikel 140 Absatz 6 und Artikel 143b Absatz 6, der festgestellten systemischen Ursachen der Verstöße, der ergriffenen Maßnahmen und der Umsetzung der im vorhergehenden Bericht bezeichneten Maßnahmen.

(7) Die Berichte und ihre Erörterung dürfen nicht zur Erteilung von Weisungen über Handlungen oder Entscheidungen in einer bestimmten Sache oder einem bestimmten Vorgang dienen. Die Veröffentlichung von Informationen erfolgt unter Achtung der Unschuldsvermutung, der Rechte der Beteiligten, des Schutzes personenbezogener Daten und gesetzlich geschützter Geheimnisse.“

§ 12. In Artikel 139 Absatz 2 werden die Worte „können schriftlich staatsanwaltschaftliche Entscheidungen aufheben oder ändern“ durch „können durch begründete schriftliche Entscheidung unter den gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen, innerhalb der gesetzlichen Fristen und nach dem gesetzlichen Verfahren staatsanwaltschaftliche Entscheidungen aufheben oder ändern“ ersetzt; am Ende wird angefügt: „Die Anforderungen der Artikel 143a und 143b gelten entsprechend.“

§ 13. Artikel 140 wird wie folgt ergänzt:

1. Absatz 2 wird um folgenden Satz zwei ergänzt: „Organisatorische Befugnisse dürfen nicht zur Erteilung von Weisungen in einer bestimmten Sache oder einem bestimmten Vorgang außerhalb der gesetzlichen Grundlagen und des Verfahrens nach den Artikeln 143 und 143a verwendet werden.“

2. Die Absätze 6-9 werden eingefügt:

„(6) Der Jahresbericht nach Absatz 1 Nummer 4 enthält zusammengefasste Angaben über:

1. die Dauer von Überprüfungen und Ermittlungsverfahren, die Gründe von Fristüberschreitungen und die ergriffenen Maßnahmen;
2. Ablehnungen der Einleitung von Ermittlungsverfahren, eingestellte und ausgesetzte Strafverfahren und die Ergebnisse der gesetzlich vorgesehenen Kontrolle dieser Entscheidungen;
3. die Zurückverweisung von Sachen zur Behebung von Verfahrensverstößen, rechtskräftige Freisprüche und die festgestellten Ursachen dieser Ergebnisse;
4. die durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgestellte wiederholte Nichtumsetzung verbindlicher gerichtlicher Weisungen und die ergriffenen organisatorischen Maßnahmen;
5. den Wechsel des verfahrensführenden Staatsanwalts und dessen Rechtsgrundlagen, ohne Angaben, die eine Identifizierung von Beteiligten bestimmter noch nicht abgeschlossener Verfahren ermöglichen.

(7) Die Angaben nach Absatz 6 werden unter Beachtung des Schutzes personenbezogener Daten und gesetzlich geschützter Geheimnisse nach einer einheitlichen Methodik veröffentlicht, die tatsächliche und rechtliche Komplexität sowie Arbeitsbelastung berücksichtigt. Die Methodik wird vom staatsanwaltschaftlichen Kollegium des Obersten Justizrats nach öffentlicher Erörterung beschlossen und auf der Website des Rats veröffentlicht.

(8) Die Festsetzung einer verbindlichen Anzahl oder Quote von Anklagen, Verurteilungen, Ablehnungen, eingestellten oder ausgesetzten Verfahren als individuelles oder kollektives dienstliches Ziel oder als Voraussetzung einer günstigen Beurteilung eines Staatsanwalts oder Ermittlungsbeamten der Justiz ist unzulässig. Statistische Angaben dürfen zur Ressourcenplanung und Problemfeststellung dienen, ohne die Entscheidung einer bestimmten Sache oder eines bestimmten Vorgangs vorwegzunehmen.

(9) Bei internen Überprüfungen und Revisionen in der Staatsanwaltschaft gelten die Anforderungen nach Artikel 58 Absätze 5-7 zur Bestimmung einer verantwortlichen Stelle und einer Frist sowie zur Dokumentation und Überprüfung der Umsetzung entsprechend; die Handlungen erfolgen durch die nach diesem Gesetz zuständigen Stellen. Ein Bericht mit Feststellungen zu einem möglichen Verstoß wird unverzüglich registriert und der zuständigen

SEITE 08 / 29 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

Stelle innerhalb von 7 Tagen übermittelt. Zu jeder wesentlichen Feststellung entscheidet die zuständige Stelle durch begründete Entscheidung über die ergriffenen Maßnahmen oder die Gründe dafür, keine Maßnahmen zu ergreifen, innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, innerhalb eines Monats nach Eingang. Betreffen die Angaben den Generalstaatsanwalt oder einen seiner Stellvertreter, gilt das besondere gesetzliche Verfahren. Dieser Absatz überträgt dem Inspektorat beim Obersten Justizrat keine Kontrolle über die Richtigkeit von Verfahrensentscheidungen.“

§ 14. Artikel 143 wird wie folgt ergänzt:

1. Absatz 2 wird um folgende Sätze zwei und drei ergänzt: „Anordnungen und Weisungen ergehen durch unterzeichnete schriftliche Entscheidung, auch in elektronischer Form, die zur jeweiligen Verfahrensakte oder zum Vorgang genommen wird. Ihre Übermittlung durch eine andere Person entbindet den Urheber nicht von den Anforderungen an Form, Begründung und Eintragung.“
2. Absatz 7 wird um folgende Sätze zwei, drei, vier und fünf ergänzt: „Der Einwand wird von einem gemäß Artikel 9 bestimmten Staatsanwalt geprüft, der am Erlass der angefochtenen Entscheidung oder Weisung nicht mitgewirkt hat. Er entscheidet durch begründete schriftliche Entscheidung innerhalb von sieben Tagen, bei unmittelbarer Gefahr erheblicher oder schwer wiedergutzumachender Schäden unverzüglich. Die Erhebung des Einwands setzt die Ausführung nicht aus, sofern der zuständige Staatsanwalt nichts anderes anordnet. Eine Weisung, deren Ausführung eine Straftat darstellen würde, wird nicht ausgeführt.“

§ 15. Die Artikel 143a, 143b und 143c werden eingefügt:

„Artikel 143a. (1) Jede Entscheidung, mit der in Bezug auf eine bestimmte Sache oder einen bestimmten Vorgang eine Befugnis nach Artikel 143 Absätze 3, 5 und 6 ausgeübt wird, enthält:

1. Namen, Amtsstellung und Unterschrift des Ausstellers, Ausstellungsdatum und Nummer der Sache oder des Vorgangs;
2. die konkrete gesetzliche Grundlage der Befugnisausübung;
3. die festgestellten Tatsachen und die Unterlagen, auf deren Grundlage die Schlussfolgerungen gezogen wurden;
4. den festgestellten Verstoß oder die festgestellte Unvollständigkeit, soweit vorhanden, sowie die rechtlichen Erwägungen zur Befugnisausübung;
5. eine genau bestimmte Anordnung und, soweit Weisungen zu zusätzlichen Handlungen erteilt werden, deren Art und die festzustellenden oder zu überprüfenden Tatsachen;
6. eine Umsetzungsfrist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Fristen und der objektiv notwendigen Zeit.

(2) Es ist unzulässig, mittels einer administrativen Anordnung, mündlichen Erörterung, eines Aktenvermerks oder einer anderen organisatorischen Handlung die gesetzlich festgelegten Grundlagen, die Form und das Verfahren zur Ausübung der Befugnisse nach Artikel 143 zu umgehen. Die Erörterung rechtlicher Fragen entbindet den entscheidenden Staatsanwalt nicht von der Pflicht, auf Grundlage des Gesetzes und der Beweise eine eigene innere Überzeugung zu bilden.

(3) Wurde die Weisung vom Generalstaatsanwalt erteilt und gibt es keinen zuständigen übergeordneten Staatsanwalt, kann der Adressat einen begründeten schriftlichen Antrag auf erneute Prüfung stellen. Der Generalstaatsanwalt entscheidet persönlich durch begründete schriftliche Entscheidung innerhalb der Frist nach Artikel 143 Absatz 7. Der Antrag und die Entscheidung werden zur Verfahrensakte oder zum Vorgang genommen und in das Register nach Artikel 143b eingetragen. Dies beschränkt weder das Melderecht nach Artikel 3a Absatz 5 noch die gesetzlich vorgesehene gerichtliche Kontrolle der auf Grundlage der Weisung erlassenen Entscheidung.

SEITE 09 / 29 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

(4) Die Vorschriften dieses Artikels schaffen keine neuen Gründe für die Aufhebung oder Änderung staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen außerhalb der im Verfahrensgesetz vorgesehenen und erlauben keine Überprüfung einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung außerhalb des gesetzlich festgelegten Verfahrens.

(5) Dieser Artikel gilt nicht für die Tätigkeit des Europäischen Staatsanwalts und der Delegierten Europäischen Staatsanwälte bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach der Verordnung (EU) 2017/1939.

(6) In Sachen und Vorgängen wegen Straftaten des Generalstaatsanwalts oder eines seiner Stellvertreter begründet die Anwendung der Artikel 143-143b keine Aufsichts-, Weisungs- oder Zugangsrechte zu den Unterlagen für den Generalstaatsanwalt oder andere Personen außerhalb der nach dem besonderen Verfahren des Kapitels einunddreißig „a“ der Strafprozessordnung bestimmten Personen. Die Regeln zur Begründung und Eintragung gelten entsprechend für Entscheidungen des Staatsanwalts nach Artikel 173a Absatz 4, jedoch nur innerhalb seiner gesetzlich übertragenen Kontrollbefugnisse. Der Zugang zu diesen Einträgen wird organisatorisch und technisch gesondert eingerichtet und ausschließlich den nach dem besonderen Verfahren befugten Personen, dem zuständigen Gericht und den Verfahrensbeteiligten im gesetzlich vorgesehenen Umfang gewährt.

Artikel 143b. (1) Die Staatsanwaltschaft der Republik Bulgarien führt ein einheitliches elektronisches Register der Entscheidungen nach Artikel 143a, der dagegen erhobenen Einwände und Anträge auf erneute Prüfung und der daraufhin ergangenen Entscheidungen sowie der Entscheidungen nach Artikel 143b. Das Register gewährleistet die Verknüpfung mit der jeweiligen Sache oder dem jeweiligen Vorgang und mit den Zuweisungsdaten nach Artikel 9.

(2) Eingetragen werden die Nummer der Sache oder des Vorgangs, die Art des Eingriffs, Urheber, Adressat, gesetzliche Grundlage, Datum und Uhrzeit von Erlass, Eingang und Eintragung, die bestimmte Frist und Angaben zur Umsetzung. Die unterzeichnete Entscheidung wird dem Eintrag beigelegt. Die Eintragung erfolgt am Tag des Erlasses; bei technischer Unmöglichkeit wird die Entscheidung nach dem allgemeinen Registraturverfahren registriert und spätestens am nächsten Arbeitstag nach Wiederherstellung des Systembetriebs unter Angabe des Verspätungsgrundes in das elektronische Register aufgenommen.

(3) Jede Erstellung, jeder Zugriff, jede Ergänzung oder Berichtigung wird automatisch mit Kennung des Ausführenden, Datum und Uhrzeit erfasst. Berichtigungen erfolgen ausschließlich durch einen neuen Eintrag, der den ursprünglichen Inhalt und den Berichtigungsgrund bewahrt. Löschung oder Ersetzung des ursprünglichen Eintrags während seiner Aufbewahrungsfrist sind unzulässig. Die Daten, Entscheidungen und Zugriffsprotokolle werden für die Aufbewahrungsdauer der jeweiligen Sache oder des jeweiligen Vorgangs gespeichert; bei einem anhängigen Verfahren zur Rechtmäßigkeit des Eingriffs auch bis zu dessen endgültigem Abschluss.

(4) Zugang zum Register wird den für die Sache oder den Vorgang zuständigen Staatsanwälten, dem Gericht bei Ausübung seiner gesetzlichen Befugnisse und Stellen mit Kontroll- oder Disziplinarbefugnissen innerhalb ihrer Zuständigkeit gewährt. Personen mit Zugangsrecht zu den Verfahrens- oder Vorgangsunterlagen sowie ihre Verteidiger und anwaltlichen Bevollmächtigten erhalten im gleichen Umfang und nach demselben Verfahren auch Zugang zu den einschlägigen Entscheidungen und Einträgen. Der Schutz von Verschlusssachen, personenbezogenen Daten und gesetzlich geschützten Geheimnissen wird gemäß dem jeweils anwendbaren besonderen Gesetz gewährleistet.

(5) Das Plenum des Obersten Justizrats erlässt auf Vorschlag des staatsanwaltschaftlichen Kollegiums nach öffentlicher Konsultation technische Regeln für das Register. Die Regeln gewährleisten die Trennung der Rechte zur Systemadministration von den Rechten zur Änderung von Verfahrensdaten, Sicherungsspeicherung und eine jährliche technische Prüfung der Unversehrtheit der Daten und Zugriffsprotokolle durch Personen, die nicht an der Administration des überprüften

SEITE 10 / 29 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

Systems beteiligt waren. Die Prüfung wird vom Plenum beauftragt und umfasst keine Bewertung von Verfahrensentscheidungen; der Zugang zum Inhalt der Vorgänge wird unter Beachtung der besonderen Regelungen auf das für die technische Prüfung Erforderliche beschränkt. Die Regeln dürfen keine zusätzlichen, gesetzlich nicht vorgesehenen Gründe für eine Zugangsverweigerung einführen.

(6) Jährlich werden zusammengefasste Angaben über Anzahl und Art der Entscheidungen, Einwände, Ergebnisse ihrer Prüfung und festgestellte Verstöße gegen die Eintragungspflichten veröffentlicht. Daten, welche die Identifizierung von Personen in anhängigen Verfahren oder die Offenlegung gesetzlich geschützter Geheimnisse ermöglichen, werden nicht veröffentlicht.

(7) Dieser Artikel gilt nicht für Entscheidungen und Weisungen, die bei Wahrnehmung von Aufgaben nach der Verordnung (EU) 2017/1939 erlassen werden.

Artikel 143b. (1) Eine administrative Neuuzuweisung einer Sache oder eines Vorgangs an einen anderen Staatsanwalt innerhalb der zuständigen Staatsanwaltschaft ist bei Ablehnung, Beendigung oder Änderung des Dienstverhältnisses, objektiver Unmöglichkeit der Pflichterfüllung sowie aus einem anderen ausdrücklich gesetzlich vorgesehenen Grund zulässig. Eine Neuuzuweisung zum Ausgleich der Arbeitsbelastung ist nach zuvor bekannt gegebenen allgemeinen Kriterien auf Grundlage überprüfbarer Belastungsdaten und unter Erörterung der Auswirkungen auf die Verfahrensdauer zulässig.

(2) Die Neuuzuweisung erfolgt durch begründete schriftliche Entscheidung der zuständigen Stelle. Die Entscheidung bezeichnet den konkreten Grund, die ihn belegenden Angaben, gegebenenfalls die anwendbaren allgemeinen Kriterien und die Notwendigkeit der Änderung. Die Ablehnung einer erlassenen Entscheidung, einer Rechtsauffassung oder eines erhobenen Einwands bildet für sich allein keinen Grund für eine administrative Neuuzuweisung.

(3) Der neue Staatsanwalt wird unter Beachtung von Artikel 9 bestimmt. Bei vorübergehender Vertretung nach Artikel 144 Absatz 2 werden der triftige Grund sowie Umfang und Dauer der Vertretung angegeben; erfordert eine unmittelbar bevorstehende Verfahrensfrist die Mitwirkung eines Bereitschaftsstaatsanwalts, wird dieser nach dem zuvor genehmigten Dienstplan ausschließlich für die unaufschiebbare Handlung bestimmt. Der verfahrensführende Staatsanwalt für das übrige Verfahren wird dadurch nicht geändert.

(4) Die Entscheidung nach Absatz 2 oder 3 und das Protokoll zur Bestimmung des Staatsanwalts werden zur Verfahrensakte oder zum Vorgang genommen, nach Artikel 143b eingetragen und dem ersetzten sowie dem bestimmten Staatsanwalt mitgeteilt. Der Zugang der Personen mit Zugangsrecht zur Sache oder zum Vorgang umfasst nach dem anwendbaren Verfahrensrecht auch diese Dokumente.

(5) Dieser Artikel beschränkt die im Verfahrensgesetz ausdrücklich vorgesehenen Befugnisse des Gerichts und des übergeordneten Staatsanwalts nicht. Die administrative Neuuzuweisung hebt vorgenommene Verfahrenshandlungen und erlassene Entscheidungen nicht auf und entbindet nicht von verbindlichen gerichtlichen Weisungen.

(6) Dieser Artikel gilt nicht für die Zuweisung und Neuuzuweisung von Sachen der Europäischen Staatsanwaltschaft. Für Verfahren nach Kapitel einunddreißig „a“ der Strafprozessordnung gelten die besonderen Vorschriften zur Bestimmung und Ersetzung von Staatsanwälten; Befugnisse zur administrativen Einflussnahme außerhalb dieses Verfahrens werden nicht geschaffen.“

§ 16. Artikel 145 wird um die Absätze 8-11 ergänzt:

„(8) Die Befugnisse nach diesem Artikel werden nur insoweit ausgeübt, wie dies zur Wahrnehmung einer konkreten, dem Staatsanwalt durch Verfassung und Gesetz übertragenen Aufgabe erforderlich ist. Gegenstand, Umfang und Dauer der Überprüfung richten sich nach den vorhandenen Angaben, dem

SEITE 11 / 29 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

verfolgten rechtmäßigen Ziel und der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in die Rechte der Personen. Ein bloßer Verweis auf das öffentliche Interesse oder eine allgemeine Pflicht zur Wahrung der Gesetzlichkeit begründet keine über das Gesetz hinausgehende Zuständigkeit.

(9) Die Überprüfung erfolgt oder wird beauftragt durch begründete schriftliche Entscheidung, welche die sie erfordernden Angaben, ihren Gegenstand, die gesetzliche Grundlage, die zu klärenden Umstände, die beauftragte Stelle und die Frist bezeichnet. Die Änderung des Gegenstands und die Fristverlängerung werden gesondert begründet. Die Beauftragung zusätzlicher Handlungen, die Weiterleitung von Unterlagen sowie die Trennung oder Verbindung von Vorgängen zu denselben Tatsachen setzen keine neue Überprüfungsfrist in Gang.

(10) Die Befugnisse nach diesem Artikel bilden keine eigenständige Grundlage für Durchsuchung, Sicherstellung, Zugang zu Kommunikationsinhalten, Offenlegung von Bankgeheimnissen oder anderen gesetzlich geschützten Geheimnissen, Einschränkung des Anwaltsgeheimnisses oder einen anderen Eingriff, für den das Gesetz besondere Voraussetzungen, eine Genehmigung oder gerichtliche Kontrolle vorsieht. Für diese Handlungen gilt das jeweilige besondere Verfahren. Die Anforderung oder Bereitstellung von Unterlagen unter Verstoß gegen die Artikel 33 und 45 des Gesetzes über die Rechtsanwaltschaft ist unzulässig.

(11) Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens vor, entscheidet der Staatsanwalt nach der Strafprozessordnung, ohne den Ablauf der Überprüfungsfrist abzuwarten. Die Überprüfung darf die Ermittlungen nicht ersetzen oder zur Umgehung der Verfahrensgarantien einer Person verwendet werden, gegen die sich tatsächlich eine Strafverfolgung richtet.“

§ 17. Die Artikel 145a und 145b werden eingefügt:

„Artikel 145a. (1) Das Ersuchen um Vorlage von Dokumenten, Auskünften, Erklärungen oder anderen Unterlagen nach Artikel 145 Absatz 1 Nummer 1 erfolgt schriftlich und bezeichnet Nummer und Gegenstand des Vorgangs, die konkrete gesetzliche Grundlage, die angeforderten Unterlagen und deren Zusammenhang mit den überprüften Umständen sowie Frist und Art der Erfüllung. Daten dürfen nicht in einem Umfang angefordert werden, der das für den Überprüfungszweck Erforderliche offensichtlich überschreitet.

(2) Vor Entgegennahme von Erklärungen wird die Person in einer ihr verständlichen Weise über den Gegenstand der Überprüfung, das Recht auf anwaltliche Verteidigung und das Recht unterrichtet, keine Erklärungen abzugeben, die sie wegen einer Straftat belasten würden. Die Unterrichtung und die Ausübung dieser Rechte werden schriftlich dokumentiert. Der Person wird vor Abgabe von Erklärungen eine tatsächliche Möglichkeit zur vertraulichen Beratung mit einem Rechtsanwalt gegeben.

(3) Die Ausübung des Rechts nach Absatz 2 und die Berufung auf eine gesetzliche Pflicht zur Wahrung des Anwaltsgeheimnisses oder eines anderen gesetzlich geschützten Geheimnisses bilden keine Grundlage für eine Sanktion oder zwangsweise Vorführung zum Zweck der Erlangung von Erklärungen oder Unterlagen unter Verletzung dieses Rechts oder dieser Pflicht.

(4) Die Anordnung der zwangsweisen Vorführung nach Artikel 145 Absatz 1 Nummer 4 ergeht schriftlich und enthält Angaben zur ordnungsgemäßen Ladung, zum Nichterscheinen, zum Fehlen eines triftigen Grundes und zur Notwendigkeit persönlichen Erscheinens. Sie bezeichnet Ort und Zweck der Vorführung. Der Zwang wird unverzüglich nach Erreichung des rechtmäßigen Zwecks beendet und darf nicht als eigenständige Grundlage für eine Freiheitsentziehung verwendet werden.

(5) Bei Übersendung von Unterlagen nach Artikel 145 Absatz 1 Nummer 5 darf der Staatsanwalt nicht vorwegnehmen, ob der Adressat eine Sanktion oder eine administrative Zwangsmaßnahme verhängen soll. Die zuständige Stelle

SEITE 12 / 29 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

beurteilt die gesetzlichen Voraussetzungen selbst und trägt die Verantwortung für die erlassene Entscheidung.

(6) Ersuchen und Anordnungen nach Artikel 145 Absatz 1 Nummer 6 und den Absätzen 4 und 5, die unmittelbar Pflichten begründen oder Rechte oder rechtmäßige Interessen von Bürgern oder juristischen Personen beeinträchtigen, ergehen durch unterzeichnete schriftliche Entscheidung. Diese bezeichnet die konkrete gesetzliche Grundlage, die tatsächlichen Umstände, den Adressaten, das verlangte Verhalten, die Frist und die Erwägungen zur Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des Eingriffs. Wird die Entscheidung durch eine andere Stelle vollzogen, erhält unter den Voraussetzungen des Artikels 145 Absatz 3 auch die unmittelbar betroffene Person eine Abschrift.

Artikel 145. (1) Ersuchen und Anordnungen nach Artikel 145 Absatz 1 Nummern 1, 4 und 6 sowie den Absätzen 4 und 5, die außerhalb eines eingeleiteten Strafverfahrens ergehen, unterliegen gerichtlicher Anfechtung, wenn sie unmittelbar Pflichten begründen oder Rechte oder rechtmäßige Interessen von Bürgern oder juristischen Personen beeinträchtigen und kein anderes Gesetz eine gerichtliche Kontrolle desselben Eingriffs vorsieht. Maßgeblich ist der tatsächliche Inhalt der Entscheidung unabhängig von ihrer Bezeichnung, der angegebenen Rechtsgrundlage und der Stelle, durch die sie vollzogen wird. Die Übersendung von Unterlagen oder eines Vorschlags nach Artikel 145 Absatz 1 Nummer 5 unterliegt für sich allein nicht der Anfechtung nach diesem Artikel; eine darin enthaltene eigenständige verbindliche Anordnung wird unter den Voraussetzungen von Satz eins angefochten.

(2) Beschwerdeberechtigt sind der Adressat und die anderen unmittelbar betroffenen Personen. Die Beschwerde wird innerhalb von vierzehn Tagen nach Mitteilung der Entscheidung beim Verwaltungsgericht am Sitz der Staatsanwaltschaft eingereicht, deren Staatsanwalt die Entscheidung erlassen hat. Für eine Person, der die Entscheidung nicht mitgeteilt wurde, beginnt die Frist mit ihrer Kenntniserlangung; im Streitfall trägt der ausstellende Staatsanwalt die Beweislast für eine frühere Kenntnis. Eine vorherige Beschwerde bei einer übergeordneten Staatsanwaltschaft ist nicht erforderlich. Bei fehlender oder unrichtiger Rechtsbehelfsbelehrung gilt Artikel 140 der Verwaltungsprozessordnung entsprechend. Ein Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit ist unbefristet.

(3) Dem Adressaten wird eine Abschrift der Entscheidung mit Belehrung über das Gericht und die Anfechtungsfrist zugestellt. Bei zwangsweiser Vorführung wird die Abschrift vor Beginn der Vollziehung zugestellt, sofern dies nicht objektiv unmöglich ist; in diesem Fall erfolgt die Zustellung unverzüglich nach der Vorführung, wobei der Grund schriftlich dokumentiert wird. Der beschwerdeberechtigten Person wird innerhalb von drei Tagen nach Antragstellung und bei geltend gemachtem Bedarf an vorläufigem gerichtlichem Rechtsschutz unverzüglich unter Beachtung der besonderen Vorschriften zum Informationsschutz Zugang zu den für die Anfechtung erforderlichen Unterlagen gewährt. Eine Zugangsbeschränkung wird innerhalb derselben Frist schriftlich begründet und unterliegt im selben Verfahren gerichtlicher Überprüfung. Der zulässige Teil der Unterlagen und der wesentliche Inhalt der Gründe werden unter Beachtung der gesetzlichen Beschränkungen in einem Umfang bereitgestellt, der eine wirksame Anfechtung ermöglicht. Dem Gericht werden nach dem anwendbaren Informationsschutzverfahren alle erheblichen Unterlagen vorgelegt.

(4) Die Beschwerde kann über die ausstellende Staatsanwaltschaft oder unmittelbar bei Gericht eingereicht werden. Die Staatsanwaltschaft übermittelt den gesamten erheblichen Vorgang innerhalb von drei Tagen nach Eingang der Beschwerde oder der gerichtlichen Anforderung. Enthält die Beschwerde einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz, werden Beschwerde und Antrag unverzüglich an das Gericht übermittelt, die übrigen Unterlagen innerhalb der Frist nach Satz zwei. Die Nichtvorlage des Vorgangs hindert eine Entscheidung über den Antrag nicht.

(5) Die Beschwerde setzt die Vollziehung nicht aus. Auf Antrag des Beschwerdeführers kann das Gericht die Vollziehung ganz oder teilweise aussetzen, wenn sie erhebliche oder schwer wiedergutzumachende Schäden verursachen kann; dabei berücksichtigt es auch eine unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit anderer Personen oder

SEITE 13 / 29 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

für ein anderes besonders wichtiges öffentliches Interesse. Der Antrag kann mit der Beschwerde oder bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens gestellt werden. Das Gericht entscheidet unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach Eingang, auch vor Eingang des vollständigen Vorgangs. Das Gericht teilt den Beschluss der Staatsanwaltschaft und der bekannten Vollzugsstelle unverzüglich auf eine den Empfang nachweisende Weise mit. Der Beschluss unterliegt der Anfechtung nach der Verwaltungsprozessordnung; die Anfechtung setzt seine Vollziehung nicht aus.

(6) Das Gericht behandelt die Beschwerde in öffentlicher Sitzung unter Ladung des Beschwerdeführers, des ausstellenden Staatsanwalts und der anderen Beteiligten. Der Staatsanwalt weist die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen der Entscheidung und die Einhaltung der Anforderungen an Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit nach. Das Gericht prüft Zuständigkeit, Form, Grundlagen, Zweck und Verhältnismäßigkeit des Eingriffs und entscheidet innerhalb eines Monats nach Eingang der Beschwerde. Es kann die Beschwerde zurückweisen, die Nichtigkeit feststellen oder die Entscheidung ganz oder teilweise aufheben. In diesem Verfahren darf das Gericht weder die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, die förmliche Beschuldigung, die Einreichung einer Anklageschrift noch einen bestimmten Ausgang der Überprüfung anordnen.

(7) Bei einer Entscheidung im Rahmen einer Überprüfung aufgrund von Anhaltspunkten für eine Straftat erfasst die Kontrolle ausschließlich den unmittelbaren Eingriff in Rechte durch das angefochtene Ersuchen oder die Anordnung. Für die Ablehnung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, die Untätigkeit bei der Entscheidung über eine Meldung und Entscheidungen in einem eingeleiteten Strafverfahren gelten die in der Strafprozessordnung vorgesehenen Rechtsbehelfe. Die spätere Einleitung eines Strafverfahrens schließt die Kontrolle nach diesem Artikel über die vorherige Anordnung nicht aus.

(8) Die Vollziehung der Entscheidung beseitigt das Rechtsschutzinteresse an der Anfechtung nicht, wenn eine eingetretene Rechtsbeeinträchtigung geltend gemacht wird. Eine Entscheidung, die Absatz 1 entspricht, wird nicht allein wegen ihres vorbereitenden Charakters von gerichtlicher Kontrolle ausgenommen. Für nicht geregelte Fragen gelten die Vorschriften der Verwaltungsprozessordnung zur Anfechtung individueller Verwaltungsakte entsprechend. Die Entscheidung unterliegt der Kassationsanfechtung vor dem Obersten Verwaltungsgerichtshof nach derselben Prozessordnung.

(9) Die Kontrolle von Verfahrensentscheidungen der Europäischen Staatsanwaltschaft erfolgt unter Beachtung von Artikel 42 der Verordnung (EU) 2017/1939. Das in diesem Artikel vorgesehene Gerichtsverfahren findet Anwendung, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind und die Zuständigkeit gemäß der Verordnung dem nationalen Gericht zukommt. Der Ausschluss nationaler staatsanwaltschaftlicher Aufsicht und der Registrierung nach den Artikeln 143a und 143b beschränkt die unionsrechtlich vorgesehene gerichtliche Kontrolle nicht.“

§ 18. Artikel 173 wird um die Absätze 18-21 ergänzt:

„(18) Mit der Entscheidung zur Eröffnung des Verfahrens beschließt und veröffentlicht das Plenum eine einheitliche Methodik zur Bewertung der Bewerber anhand der gesetzlichen Anforderungen. Die Methodik bestimmt die zu überprüfenden Indikatoren, die einschlägigen Informationsquellen und die Art des Vergleichs fachlicher und sittlicher Eigenschaften. Sie darf keine zusätzlichen, gesetzlich nicht vorgesehenen Zulässigkeitsbedingungen einführen und wird nach Beginn der Vorschlagsfrist nicht geändert.

(19) Vor Erstellung der abschließenden Berichte nach Absatz 9 werden dem Bewerber die erheblichen nachteiligen Angaben und eine Frist von mindestens sieben Tagen für eine schriftliche Antwort gewährt, die den Berichten beigelegt wird. Neue nachteilige Angaben, die nach Veröffentlichung der Berichte eingehen, dürfen bei der Entscheidung nur verwendet werden, nachdem eine tatsächliche Möglichkeit

SEITE 14 / 29 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

zur Antwort gewährt wurde. Die bloße Eigenschaft als Zeuge, Beschuldigter oder Person, gegen die eine Meldung erstattet wurde, beweist keinen Mangel fachlicher oder sittlicher Eigenschaften und ersetzt die Beurteilung konkret festgestellter Tatsachen nicht. Unschuldsvermutung und Verteidigungsrecht werden gewahrt. Die Bereitstellung der Angaben erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Zugangsregelung für geschützte Informationen und unter Gewährleistung eines für eine wirksame Antwort ausreichenden Inhalts.

(20) In der Wahlentscheidung werden die wesentlichen festgestellten Angaben, die Antworten der Bewerber und die erheblichen Fragen nach Absatz 8 erörtert. Das Vorhandensein nur eines Bewerbers entbindet das Plenum nicht von der positiven Feststellung und Begründung, dass er die gesetzlichen Anforderungen erfüllt.

(21) Die Vorschläge und Entscheidungen nach den Absätzen 15 und 16 bezeichnen die konkreten Gründe, Beginn und Ende der vorübergehenden Amtsausübung und alle früheren Zeiträume, in denen dieselbe Person dieselben Aufgaben wahrgenommen hat. Der Oberste Justizrat führt eine öffentliche chronologische Übersicht dieser Zeiträume. Spätestens einen Monat vor Erreichen der Höchstfrist unterrichtet die Ratsverwaltung das Plenum, das jeweilige Kollegium und den Justizminister. Unterrichtung und Eintragung verlängern die Frist nicht und ersetzen die gesetzlich vorgesehene Entscheidung nicht.“

§ 19. Artikel 173a wird um die Absätze 9-11 ergänzt:

„(9) Das staatsanwaltschaftliche Kollegium des Obersten Justizrats entscheidet über die Ernennung nach den Absätzen 2 und 4 innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Mitteilung. Die Frist gilt auch bei Ernennung einer anderen Person nach den Absätzen 3 und 6. Der Leiter der Strafabteilung des Obersten Kassationsgerichtshofs übersendet gleichzeitig eine Abschrift der Mitteilung an die bestimmte Person und an den Justizminister.

(10) Das Ausbleiben einer Entscheidung innerhalb der Frist nach Absatz 9 gilt als stillschweigende Ablehnung. Die bestimmte Person und der Justizminister können die Ablehnung nach Artikel 36 Absatz 3 innerhalb von vierzehn Tagen nach Ablauf der Frist nach Absatz 9, eine ausdrückliche Ablehnung innerhalb von vierzehn Tagen nach deren Mitteilung anfechten. Das staatsanwaltschaftliche Kollegium übersendet die Beschwerde und den vollständigen Vorgang innerhalb von drei Tagen nach Beschwerdeeingang an das Gericht. Bei unterbliebener Übersendung kann der Beschwerdeführer die Beschwerde unmittelbar beim Gericht vorlegen, das den Vorgang von Amts wegen anfordert.

(11) Das Gericht entscheidet über die Beschwerde innerhalb von vierzehn Tagen nach ihrem Eingang. Bei Aufhebung der Ablehnung verweist es den Vorgang mit verbindlichen Weisungen zur Auslegung und Anwendung des Gesetzes an das staatsanwaltschaftliche Kollegium zurück und bestimmt eine Entscheidungsfrist von höchstens sieben Tagen nach Eingang der gerichtlichen Entscheidung. Das Gericht bestimmt keine andere Person zur Ernennung und nimmt die Ernennung nicht anstelle des staatsanwaltschaftlichen Kollegiums vor. Die Entscheidung ist endgültig. Der Erlass einer ausdrücklichen Ablehnung nach Anfechtung der stillschweigenden Ablehnung beendet das Gerichtsverfahren nicht; die ausdrückliche Ablehnung gilt als im selben Verfahren angefochten.“

§ 20. Artikel 173b wird eingefügt:

„Artikel 173b. (1) Die Entscheidung über die vorläufige Amtsenthebung nach den Artikeln 230, 230a oder 232 eines Staatsanwalts nach Artikel 173a Absatz 2 oder 4 wird nicht vor Ablauf der Anfechtungsfrist und bei Anfechtung nicht vor Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung vollzogen, außer im Fall des Absatzes 3.

SEITE 15 / 29 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

(2) Bei der Entscheidung über den Amtsenthebungsantrag und bei der gerichtlichen Kontrolle werden ausdrücklich die konkreten Angaben zur Notwendigkeit der Maßnahme, die Möglichkeit, ihr Ziel durch eine weniger beschränkende Maßnahme zu erreichen, und die von der betroffenen Person angeführten Hinweise auf unzulässige Einflussnahme im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erörtert. Die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens beweist für sich allein nicht die Notwendigkeit einer vorläufigen Amtsenthebung.

(3) Auf begründeten Antrag der Stelle, welche die Amtsenthebung angeordnet hat, kann das für die Beschwerde zuständige Gericht eine vorläufige Vollziehung nur zulassen, wenn konkrete Angaben eine unmittelbare und ernste Gefahr der Behinderung des Straf- oder Disziplinarverfahrens oder der Begehung eines neuen schweren Verstoßes bei der Dienstausübung belegen und diese Gefahr nicht durch eine weniger beschränkende Maßnahme abgewendet werden kann. Das Gericht gewährt der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme und entscheidet innerhalb von drei Tagen nach Antragseingang durch begründeten Beschluss. Der Beschluss unterliegt der Anfechtung nach der Verwaltungsprozessordnung. Die Entscheidung greift Fragen der strafrechtlichen oder disziplinarischen Verantwortlichkeit nicht vor.

(4) Die Absätze 1-3 berühren weder eine vorläufige Amtsenthebung kraft Artikel 230 Absatz 7 und Artikel 230a Absatz 6 noch eine vom Gericht nach der Strafprozessordnung angeordnete Amtsenthebung. Sie beschränken weder die Ermittlungsbefugnisse, die förmliche Beschuldigung noch die Anordnung prozessualer Zwangsmaßnahmen und verlängern die Fristen nach Artikel 173a Absätze 3 und 6 nicht.“

§ 21. Artikel 175o Absatz 3 wird um folgenden Satz zwei ergänzt: „Der Absender der Meldung wird unter Beachtung des Schutzes personenbezogener Daten und gesetzlich geschützter Geheimnisse über die Entscheidung und ihre konkreten tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen unterrichtet.“

§ 22. Artikel 198 wird um die Absätze 6-8 ergänzt:

„(6) Bei der Bewertung der Indikatoren nach Absatz 2 Nummer 2 und Artikel 199 erfolgt eine qualitative Analyse der Begründung, der tatsächlichen und rechtlichen Komplexität, des prozessualen Verhaltens und der Änderungs- oder Aufhebungsgründe. Spätere Änderungen der Beweislage, der Gesetzgebung und der verbindlichen Rechtsprechung werden berücksichtigt. Die Anzahl oder der Anteil von Entscheidungen und gerichtlichen Ergebnissen darf für sich allein keine nachteilige Beurteilung begründen.

(7) Ein Freispruch, eine rechtmäßige Einstellung des Strafverfahrens und die Aufhebung oder Änderung einer Entscheidung rechtfertigen für sich allein nicht die Schlussfolgerung beruflicher Ungeeignetheit. Bei der Beurteilung eines Staatsanwalts und eines Ermittlungsbeamten der Justiz wird auch die Erfüllung der Pflichten zur Feststellung und Überprüfung von Umständen berücksichtigt, die den Beschuldigten entlasten oder seine Verantwortlichkeit mildern.

(8) Für die Zeit der Tätigkeit als Delegierter Europäischer Staatsanwalt gelten die Absätze 6 und 7 unter Achtung der Beurteilung nach Absatz 5 und ohne dass eine nationale Stelle die operativen Entscheidungen der Europäischen Staatsanwaltschaft kontrolliert.“

§ 23. Artikel 199 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. Erfüllung rechtmäßiger schriftlicher Weisungen und Anordnungen des übergeordneten Staatsanwalts unter Wahrung des Einwandsrechts nach Artikel 143 Absatz 7;“

SEITE 16 / 29 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

2. In Absatz 3 erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. Erfüllung rechtmäßiger schriftlicher Weisungen und Anordnungen des Staatsanwalts unter Wahrung des Einwandsrechts in den gesetzlich vorgesehenen Fällen;“

§ 24. Artikel 200 wird um Absatz 4 ergänzt:

„(4) Bei der Bewertung nach den Absätzen 1 und 2 werden die Einhaltung der zufälligen Auswahl, die Objektivität der Arbeitslastverteilung, die Maßnahmen gegen unzulässige Einflussnahme, die Einhaltung der Registrierungs- und Begründungspflichten sowie die Umsetzung von Maßnahmen zur Behebung festgestellter organisatorischer Verstöße erörtert. Berücksichtigt werden die konkreten Befugnisse der beurteilten Person und ihre Möglichkeit, die festgestellten Umstände zu beeinflussen.“

§ 25. Artikel 218a wird eingefügt:

„Artikel 218a. (1) Zusätzliche Vergütungen von Richtern, Staatsanwälten und Ermittlungsbeamten der Justiz für erzielte Ergebnisse, für die Erfüllung konkreter Aufgaben und nach Artikel 233 Absatz 6 werden nach zuvor bekannt gegebenen objektiven Kriterien und einer Methodik bestimmt, die vom Plenum des Obersten Justizrats entsprechend den Befugnissen des jeweiligen Kollegiums beschlossen werden. Kriterien und Methodik werden vor Beginn des Zeitraums veröffentlicht, für den sie gelten.

(2) Die Kriterien berücksichtigen Arbeitsbelastung, tatsächliche und rechtliche Komplexität der Arbeit, Fristeinhaltung und die Erfüllung zusätzlicher rechtmäßig übertragener Aufgaben. Die Festsetzung von Quoten oder Zielen für Verurteilungen oder Freisprüche, erhobene Anklagen, Ablehnungen, Aussetzungen oder Einstellungen ist unzulässig. Die rechtmäßige Ausübung eines Ablehnungs-, Einwands- oder Anfechtungsrechts oder die Erstattung einer Meldung darf keine Grundlage für eine Verringerung oder Versagung der Vergütung bilden.

(3) Die Entscheidung über die individuelle Höhe oder die Versagung wird durch Anwendung der bekannt gegebenen Kriterien auf überprüfbare Angaben begründet und der betroffenen Person mitgeteilt. Bei einer Abweichung von der für Personen mit gleichwertigem Beitrag und vergleichbarer Arbeitsbelastung bestimmten Höhe werden die konkreten Abweichungsgründe angegeben.

(4) Das Plenum des Obersten Justizrats veröffentlicht jährlich zusammengefasste Angaben über die ausgezahlten Beträge nach Vergütungsarten und Justizorganen. Die Veröffentlichung enthält keine personenbezogenen Daten über das für die gesetzlich vorgesehene Öffentlichkeit Erforderliche hinaus.“

§ 26. Artikel 227 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Abordnung auf eine unbesetzte Planstelle findet Absatz 1 keine Anwendung. Die Abordnung erfolgt mit vorheriger schriftlicher Zustimmung für höchstens 12 Monate. Auf begründeten Antrag des zuständigen administrativen Leiters kann das jeweilige Kollegium des Obersten Justizrats einmalig eine Verlängerung um höchstens sechs Monate genehmigen, wenn ein Auswahlverfahren für die Stelle ausgeschrieben wurde und sich dessen Abschluss aus objektiven, in der Entscheidung bezeichneten Gründen verzögert. Die Verlängerung erfolgt mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Abgeordneten. Mit Amtsantritt des Stelleninhabers endet die Abordnung. Für die Höchstdauer werden alle Abordnungszeiten derselben Person an dasselbe Organ innerhalb der letzten drei Jahre zusammengerechnet, unabhängig von Unterbrechungen und einem Wechsel der unbesetzten Stelle. Sieht ein Gesetz eine kürzere Abordnungsfrist vor, gilt diese kürzere Frist; dieser Absatz erlaubt keine Verlängerung über die Frist nach Artikel 147 Absatz 4 hinaus.“

SEITE 17 / 29 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

2. Die Absätze 10-15 werden eingefügt:

„(10) Vor einer Abordnung nach Absatz 2 veröffentlicht der zuständige administrative Leiter auf den Websites des jeweiligen Organs und des Obersten Justizrats eine Bekanntmachung über den dienstlichen Bedarf, die erwartete Dauer, die anwendbaren Kriterien nach Absatz 7 und eine Bewerbungsfrist von mindestens 14 Tagen. Die Bekanntmachung bezeichnet die Arbeitsbelastung des aufnehmenden Organs und die Gründe, weshalb der Bedarf nicht durch andere organisatorische Maßnahmen gedeckt werden kann.

(11) Die Bewerber werden anhand der zuvor bekannt gegebenen Kriterien bewertet. Die Anordnung enthält vergleichende Auswahlgründe und eine Bewertung der Folgen für die Arbeit des Organs, von dem die Person abgeordnet wird. Die Anordnung wird allen Bewerbern mitgeteilt. Eine Änderung der Kriterien nach Ablauf der Bewerbungsfrist ist unzulässig.

(12) Bei unmittelbarer Gefahr der Einstellung der Tätigkeit des jeweiligen Organs kann eine Abordnung nach Absatz 2 bis zum Abschluss der Auswahl nach den Absätzen 10 und 11, höchstens jedoch für 30 Tage erfolgen. Die Dringlichkeit wird anhand konkreter Umstände begründet. Das Auswahlverfahren wird gleichzeitig mit der Abordnung eröffnet. Die Frist nach diesem Absatz wird in die Frist nach Absatz 2 eingerechnet; aufeinanderfolgende vorläufige Anordnungen für denselben Bedarf sind unzulässig.

(13) Die vorzeitige Beendigung der Abordnung durch den administrativen Leiter erfolgt durch begründete schriftliche Anordnung bei Wegfall des dienstlichen Bedarfs, Amtsantritt eines Stelleninhabers, schriftlichem Antrag des Abgeordneten oder konkreten organisatorischen Umständen, die seine Rückkehr objektiv erfordern. Dem Abgeordneten wird Gelegenheit gegeben, innerhalb von 7 Tagen Stellung zu nehmen. Das Erfordernis einer vorherigen Stellungnahme gilt nicht bei Beendigung auf schriftlichen Antrag des Abgeordneten oder wegen Amtsantritts eines Stelleninhabers und schiebt eine Beendigung kraft Gesetzes nicht hinaus. Bei Dringlichkeit im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung des Betriebs kann die Frist mit ausdrücklicher Begründung auf drei Tage verkürzt werden. Die Beendigung darf weder zur Verhängung einer Disziplinarsanktion außerhalb des vorgesehenen Verfahrens noch zur Beeinflussung der Handlungen und Entscheidungen in einer bestimmten Sache oder einem bestimmten Vorgang dienen. Die Befugnis des Richterkollegiums nach Artikel 30 Absatz 5 Nummer 18 bleibt bestehen; die Anforderungen der Sätze zwei bis fünf gelten entsprechend.

(14) Anordnungen zur Abordnung und zu deren vorzeitiger Beendigung können von der betroffenen Person nach der Verwaltungsprozessordnung angefochten werden. Jeder Bewerber nach Absatz 10 hat das Recht, die Abordnungsanordnung nach Absatz 11 innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Mitteilung anzufechten. Vorläufiger gerichtlicher Rechtsschutz wird nach derselben Prozessordnung gewährt. Die Entscheidung des Kollegiums über die Genehmigung einer Verlängerung nach Absatz 2 unterliegt der Anfechtung nach Artikel 36.

(15) Anordnungen, Verlängerungsgenehmigungen und ihre Begründungen werden innerhalb von drei Tagen in das vom Obersten Justizrat geführte öffentliche Register der abgeordneten Personen eingetragen. Das Register berechnet und zeigt die Gesamtdauer nach Absatz 2 an und bewahrt den Änderungsverlauf. Personenbezogene Daten, die für die Rechtmäßigkeitsprüfung nicht erforderlich sind, und gesetzlich geschützte Geheimnisse werden nicht veröffentlicht. Die Absätze 10-12 gelten nicht für die Abordnung für eine bestimmte Sache nach Absatz 3; die Absätze 3 und 9 behalten ihre Geltung.“

§ 27. Artikel 307 wird wie folgt ergänzt:

1. Absatz 3 wird um die Nummern 5-8 ergänzt:

„5. vorsätzliche Erteilung mündlicher Anordnungen oder Weisungen in Sachen und Vorgängen unter Verstoß gegen Artikel 143 Absatz 2;

SEITE 18 / 29 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

6. vorsätzliche Nichterfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur schriftlichen Dokumentation, Registrierung oder Aufnahme von Weisungen, Anordnungen und anderen Entscheidungen staatsanwaltschaftlicher Kontrolle in die Verfahrensakte oder den Vorgang;

7. vorsätzlicher Verstoß gegen den Grundsatz zufälliger Auswahl bei Zuweisung oder Neuzuweisung einer Sache oder eines Vorgangs sowie vorsätzliches Verheimlichen, Vernichten oder rechtswidriges Ändern von Daten über eine solche Zuweisung oder ausgeübte staatsanwaltschaftliche Kontrolle;

8. vorsätzliche Druckausübung oder nachteilige Behandlung unter Verstoß gegen Artikel 3a.“

2. Absatz 7 wird eingefügt:

„(7) Die Aufhebung oder Änderung einer gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Entscheidung, ein Freispruch sowie gutgläubige und begründete fachliche Meinungsverschiedenheiten bei der Gesetzesauslegung oder Beweiswürdigung stellen für sich allein kein Disziplinarvergehen dar. Diese Vorschrift schließt die Verantwortlichkeit bei festgestelltem schuldhaftem Verstoß nach den Absätzen 2 und 3 nicht aus. Die Disziplinarstelle darf eine Entscheidung in einer bestimmten Sache oder einem bestimmten Vorgang weder aufheben oder ändern noch Weisungen zu deren Erledigung erteilen.“

§ 28. Artikel 312a wird eingefügt:

„Artikel 312a. (1) Eine Meldung mit konkreten Anhaltspunkten für ein Disziplinarvergehen, die bei einer Stelle oder Person nach Artikel 312 Absatz 1 eingeht, wird am Eingangstag oder, bei Eingang außerhalb der Arbeitszeit, am ersten folgenden Arbeitstag registriert. Dem Absender werden die Registrierungsnummer und Informationen über die zuständige Stelle bereitgestellt.

(2) Betrifft die Meldung Handlungen oder Unterlassungen ihres Empfängers oder liegen Umstände vor, die begründete Zweifel an der Unparteilichkeit der prüfenden Person hervorrufen, wird die Meldung innerhalb von drei Tagen an eine andere zuständige Stelle oder Person nach Artikel 312 Absatz 1 weitergeleitet. Eine Meldung gegen einen administrativen Leiter wird nicht einem seiner Untergebenen zur Überprüfung übertragen.

(3) In den Fällen des Artikels 54 Absatz 5 registriert das Inspektorat beim Obersten Justizrat die Meldung und leitet sie innerhalb von drei Tagen an den Justizminister zur Beurteilung im Rahmen seiner Befugnis nach Artikel 312 Absatz 1 Nummer 4 weiter. Die Weiterleitung ermächtigt den Minister nicht zu Überprüfungen oder Entscheidungen, die ausschließlich einer anderen Stelle vorbehalten sind.

(4) Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Meldung schlägt die zuständige Stelle oder Person nach Artikel 312 Absatz 1 die Einleitung eines Disziplinarverfahrens vor oder teilt dem Absender schriftlich mit, dass sie keinen Grund für einen solchen Vorschlag sieht. Bei tatsächlicher oder rechtlicher Komplexität kann die Frist einmalig um höchstens einen Monat durch begründete Entscheidung verlängert werden, über die der Absender vor Ablauf der ursprünglichen Frist unterrichtet wird. Für Überprüfungen nach den Artikeln 175л-175o gelten die besonderen Fristen. Der Absender wird innerhalb von drei Tagen nach Absendung auch über einen unterbreiteten Vorschlag unterrichtet. Die Fristen nach diesem Absatz entbinden die zuständige Stelle nicht von der Pflicht, rechtzeitig die zur Einhaltung von Artikel 310 erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

(5) Die Mitteilung, dass kein Grund für einen Vorschlag besteht, enthält die geprüften Behauptungen, die vorgenommenen Handlungen, die festgestellten Tatsachen und die konkreten tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen der Schlussfolgerung. Wurden erhebliche und überprüfbare Umstände nicht geprüft, werden die Gründe angegeben. Die Informationen werden in einem Umfang bereitgestellt, der keine gesetzlich geschützten Geheimnisse oder personenbezogenen Daten über das zum Verständnis des Ergebnisses Erforderliche hinaus offenlegt.

SEITE 19 / 29 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

(6) Der Absender kann die Meldung, die Mitteilung nach Absatz 5 und seine Einwände einer anderen Stelle oder Person nach Artikel 312 Absatz 1 vorlegen. Die vorherige Ablehnung eines Vorschlags bindet diese Stelle oder Person nicht. Die erneute Befassung verändert Beginn und Lauf der Fristen nach Artikel 310 nicht.

(7) Die Erstattung einer Meldung begründet keinen Anspruch auf Verhängung einer Disziplinarstrafe und verleiht dem Absender keine Parteistellung im Disziplinarverfahren. Sie hemmt und ersetzt nicht die im Verfahrensgesetz vorgesehene Anfechtung in der jeweiligen Sache oder dem jeweiligen Vorgang.

(8) Betrifft die Meldung einen Delegierten Europäischen Staatsanwalt, erfolgen die Unterrichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft und die Ergreifung disziplinarischer Maßnahmen unter den Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2017/1939.“

§ 29. Artikel 316 wird um die Absätze 9 und 10 ergänzt:

„(9) Das jeweilige Kollegium und, bei einem Verfahren gegen ein Mitglied des Obersten Justizrats, das Plenum entscheidet über den ordnungsgemäßen Vorschlag nach Artikel 312 innerhalb eines Monats nach dessen Eingang beziehungsweise nach Behebung der Mängel nach Absatz 2.

(10) Die Ablehnung der Einleitung eines Disziplinarverfahrens erfolgt durch schriftliche begründete Entscheidung, in der die konkreten Behauptungen und vorgelegten Beweise erörtert und die rechtlichen und tatsächlichen Ablehnungsgründe angegeben werden. Ein ausschließlicher Verweis auf das Abstimmungsergebnis oder auf allgemeine Äußerungen, die nicht auf die konkreten Behauptungen eingehen, ersetzt die Begründung nicht. Die Entscheidung wird dem Vorschlagenden und dem Justizminister mitgeteilt.“

§ 30. Artikel 323 Absatz 2 wird um folgende Sätze zwei, drei und vier ergänzt: „Über einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung, der konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Artikel 3a enthält, entscheidet das Gericht innerhalb von sieben Tagen. Das Gericht erörtert diese Angaben ausdrücklich bei der Beurteilung der Gefahr erheblicher oder schwer wiedergutzumachender Schäden. Der Beschluss greift dem Streit über die Rechtmäßigkeit der Disziplinarstrafe nicht vor.“

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 31. (1) Innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung des Gesetzes erlässt das Plenum des Obersten Justizrats die technischen Regeln nach Artikel 1436 Absatz 5, das staatsanwaltschaftliche Kollegium die Methodik nach Artikel 140 Absatz 7. Die zuständigen Stellen bringen innerhalb derselben Frist die einschlägigen untergesetzlichen Vorschriften und internen Regeln mit dem Gesetz in Einklang. Artikel 30 Absatz 10 des Gesetzes über die rechtsprechende Gewalt findet Anwendung, wenn seine Voraussetzungen vorliegen.

(2) Das elektronische Register wird innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung in Betrieb genommen. Bis dahin werden die Entscheidungen in einem gesonderten chronologischen Register aufbewahrt und zur jeweiligen Verfahrensakte oder zum Vorgang genommen. Die Einträge enthalten die Angaben nach Artikel 1436 Absatz 2, die Unterschrift der eintragenden Person und einen gesonderten Berichtigungsverlauf. Zugang wird unter den Voraussetzungen des Artikels 1436 Absatz 4 und der besonderen Regelung nach Artikel 143a Absatz 6 gewährt.

(3) Die nach Absatz 2 erstellten Daten werden innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme in das elektronische Register übertragen. Fehlende technische Betriebsbereitschaft schiebt die Pflichten zu Schriftform, Begründung, Registrierung, Mitteilung und Zugangsgewährung nicht auf.

§ 32. (1) Die neuen Anforderungen gelten für Entscheidungen und Handlungen nach Inkrafttreten des Gesetzes, einschließlich in nicht abgeschlossenen Sachen, Vorgängen und Disziplinarverfahren. Die neuen

SEITE 20 / 29 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

Disziplinaratbestände finden keine Anwendung auf Verhalten vor Inkrafttreten des Gesetzes.

(2) Innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten des Gesetzes werden vorhandene schriftliche Entscheidungen über hierarchische Weisungen und Neuzuweisungen, die noch nicht beigelegt wurden, zu den nicht abgeschlossenen Verfahrensakten und Vorgängen genommen. Dokumente werden nicht rückdatiert erstellt. Fehlende Dokumente werden unter Angabe der bekannten Umstände und der zu ihrer Feststellung ergriffenen Maßnahmen verzeichnet.

(3) Die Nichterfüllung einer technischen Registrierungspflicht bildet keinen eigenständigen Grund für die Unwirksamkeit einer vorgenommenen Verfahrenshandlung. Die prozessualen Folgen bestimmen sich nach dem anwendbaren Gesetz, ohne die Überprüfung und Verantwortlichkeit für den Verstoß auszuschließen.

(4) Die Frist nach Artikel 312a Absatz 4 für noch nicht abgeschlossene Meldungen beginnt mit Inkrafttreten des Gesetzes. Dies stellt die Fristen nach Artikel 310 weder wieder her noch verlängert es sie und schiebt eine früher gebotene Entscheidung nicht hinaus.

§ 33. (1) Nach Artikel 1456 können auch vor Inkrafttreten des Gesetzes erlassene Ersuchen und Anordnungen nach Artikel 1456 Absatz 1 angefochten werden, deren Vollziehung oder unmittelbare Beeinträchtigung von Rechten zu diesem Zeitpunkt fort dauert. Die Anfechtungsfrist beträgt vierzehn Tage ab Inkrafttreten; wurde die Entscheidung nicht mitgeteilt und erfährt die Person erst später davon, beginnt die Frist unter den Voraussetzungen des Artikels 1456 Absatz 2 mit der Kenntniserlangung.

(2) Absatz 1 gestattet keine erneute Entscheidung eines durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung entschiedenen Streits und stellt keine Anfechtungsfrist nach einem anderen besonderen gerichtlichen Verfahren wieder her.

§ 34. Die erste jährliche Berichterstattung nach den neuen Anforderungen umfasst den Zeitraum nach Inkrafttreten des Gesetzes. Die erste technische Überprüfung nach Artikel 1436 Absatz 5 erfolgt innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme des elektronischen Registers.

§ 35. Der Justizminister organisiert nach drei Jahren Anwendung des Gesetzes eine nachträgliche Folgenabschätzung auf Grundlage zusammengefasster Angaben des Obersten Justizrats, der Staatsanwaltschaft, des Inspektorats und der Gerichte. Die Bewertung umfasst den Gerichtszugang, Dauer und Ergebnisse der Verfahren nach Artikel 1456, die Anwendung der Garantien gegen unzulässige Einflussnahme, die organisatorischen Folgen und die Haushaltsausgaben. Die Bewertung wird auf der Website des Justizministeriums veröffentlicht.

§ 36. (1) Innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes veröffentlicht der Oberste Justizrat eine Übersicht aller bestehenden Abordnungen auf unbesetzte Planstellen mit Beginn und Gesamtdauer.

(2) Bestehende Abordnungen auf unbesetzte Planstellen, deren Gesamtdauer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes 18 Monate überschreitet, enden spätestens sechs Monate nach seinem Inkrafttreten. Für die übrigen bestehenden Abordnungen auf unbesetzte Planstellen werden die Fristen nach Artikel 227 Absatz 2 unter Einbeziehung der bereits verstrichenen Zeit berechnet; eine Beendigung allein wegen Erreichens der neuen Höchstdauer tritt jedoch nicht früher als sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein.

(3) Absatz 2 berührt weder die vorzeitige Beendigung aus einem anderen gesetzlichen Grund noch den Abschluss von Sachen bei vorgeschriebener unveränderter Besetzung nach Artikel 227 Absatz 9. Nach Erreichen der anwendbaren Höchstdauer werden aufgrund der abgelaufenen Abordnung keine neuen Sachen zugewiesen. Dieser Paragraph verlängert die Fristen nach Artikel 147 Absatz 4 nicht.

SEITE 21 / 29 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

§ 37. (1) Innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung bringt das Plenum des Obersten Justizrats die Regeln für zusätzliche Vergütungen mit Artikel 218a in Einklang. Innerhalb derselben Frist bringen die zuständigen Stellen die Spezialisierungsregeln und die Gruppen für die zufällige Geschäftsverteilung mit Artikel 9a in Einklang.

(2) Die neuen Kriterien für zusätzliche Vergütungen gelten für Zeiträume, die nach ihrer Veröffentlichung und dem Inkrafttreten des Gesetzes beginnen. Sie ändern die Bedingungen für bereits geleistete Arbeit nicht rückwirkend und bilden keinen Grund für die Rückzahlung rechtmäßig ausgezahlter Beträge. Vom Inkrafttreten der Artikel 3a und 218a bis zur Anwendung der neuen Kriterien gelten die Verbote unzulässiger Einflussnahme, von Quoten und Vergeltungsmaßnahmen unmittelbar. Zuweisungen, die vor Inkrafttreten vorgenommen wurden, werden nicht allein wegen der neuen Anforderungen aufgehoben.

§ 38. Das Gesetz tritt drei Monate nach seiner Veröffentlichung im „Staatsblatt“ in Kraft, mit Ausnahme von § 31 Absatz 1 und § 37 Absatz 1, die am Tag der Veröffentlichung in Kraft treten.

SEITE 22 / 29 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

BEGRÜNDUNG

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die rechtsprechende Gewalt

Gründe für die Verabschiedung des Gesetzes

Ich unterbreite die Änderungen als eigenständigen Vorschlag nach Artikel 18 Absatz 1 des Gesetzes über normative Rechtsakte. Gegenstand sind die Ausübung staatsanwaltschaftlicher Befugnisse, der Schutz gegen unzulässige Einflussnahme und die Rechenschaft über Handlungen, welche die Rechte der Bürger betreffen. Der Entwurf ergänzt die vom selben Verfasser vorbereiteten Entwürfe zur Änderung und Ergänzung des Strafgesetzbuchs und der Strafprozessordnung. Seine Vorschriften sind auf das geltende Gesetz über die rechtsprechende Gewalt bezogen und können eigenständig behandelt werden.

Die Rechtsgrundlage wurde zum 25. September 2026 überprüft, einschließlich der Änderungen im Staatsblatt Nr. 60 vom 1. Juli 2026 und Nr. 69 vom 31. Juli 2026. Berücksichtigt wurden das bestehende Recht auf anwaltliche Verteidigung bei Überprüfungen nach Artikel 145 Absatz 6, die Beschränkungen des Inspektorats nach Artikel 54 Absatz 5 und das geänderte Gerichtsverfahren nach Artikel 36. Der Vorschlag stellt bereits bestehende Rechte und Verbote nicht erneut als neu dar.

Die staatsanwaltschaftliche Kontrolle auf hierarchischem Weg hat eine eigenständige Funktion, gewährleistet jedoch nicht in allen Fällen einen externen Schutz betroffener Personen. Von besonderer Bedeutung sind konkrete Anordnungen zur Bereitstellung von Informationen und Dokumenten, zum Erscheinen und zum Zugang, wenn sie außerhalb eines eingeleiteten Strafverfahrens ergehen und sich unmittelbar auf individuelle Rechte auswirken. Das Gesetz muss Gegenstand und Verfahren gerichtlicher Kontrolle ausdrücklich bestimmen, statt den Gerichtszugang von der Einordnung der jeweiligen Entscheidung als Verwaltungsakt abhängig zu machen.

Auch die interne Eigenständigkeit des Staatsanwalts bedarf praktischer Garantien. Artikel 143 verbietet bereits mündliche Weisungen und stellt Anforderungen an Schriftform und Begründung. Ohne einen vollständigen Verlauf der Eingriffe, überprüfbare Neuzuweisungsgründe und Schutz gegen vergeltende Personalmaßnahmen kann der Nachweis eines Verstoßes jedoch erschwert werden. Vorgeschlagen werden konkrete Pflichten zur Dokumentation, Aufbewahrung, Zugangsgewährung und Entscheidung.

Die Schlussfolgerung, dass eine Reform notwendig ist, setzt keine Schuld eines bestimmten Magistraten oder der Institution insgesamt voraus. Gegenstand des gesetzgeberischen Eingriffs sind die objektiven Voraussetzungen unzulässiger Einflussnahme und die Mängel der Rechtsschutzmittel. Die Feststellung individueller Verantwortlichkeit bleibt den gesetzlichen Voraussetzungen, dem Beweis, dem Verteidigungsrecht und der gerichtlichen Kontrolle unterworfen.

Ziele und Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen

Hauptziel ist, dass jede wesentliche Rechtsbeeinträchtigung durch eine staatsanwaltschaftliche Befugnis eine bestimmte gesetzliche Grundlage, überprüfbare Gründe und einen zugänglichen Rechtsbehelf besitzt. Daneben soll die rechtmäßige berufliche Position eines Magistraten keine nachteiligen personalrechtlichen Folgen auslösen.

Geschaffen wird ein besonderes Gerichtsverfahren für verbindliche staatsanwaltschaftliche Anordnungen außerhalb eines eingeleiteten Strafverfahrens, die individuelle Rechte oder rechtmäßige Interessen unmittelbar beeinträchtigen. Die Kontrolle wird wegen des Schutzgegenstands und der vorhandenen prozessualen Instrumente dem Verwaltungsgericht unter entsprechender Anwendung der Verwaltungsprozessordnung übertragen. Diese ausdrückliche gesetzliche Zuweisung ändert die Rechtsnatur der staatsanwaltschaftlichen Entscheidung nicht. Das Gericht prüft

SEITE 23 / 29 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

Zuständigkeit, gesetzliche Voraussetzungen, Begründung, Zweck und Verhältnismäßigkeit. Es entscheidet nicht, ob eine bestimmte Person eine Straftat begangen hat, und nimmt keine Anklagefunktion wahr.

Das Beschwerderecht umfasst sowohl den Adressaten als auch andere unmittelbar betroffene Personen, einschließlich wenn ihre Daten bei einem Dritten angefordert werden. Eine innerstaatsanwaltschaftliche Anfechtung ist keine zwingende Voraussetzung. Vorgesehen werden rechtzeitige Mitteilung, Zugang zu erheblichen Unterlagen innerhalb einer bestimmten Frist bereits vor Beschwerdeeinlegung, eine kurze Frist für vorläufigen Rechtsschutz und die Wahrung des Rechtsschutzinteresses nach Vollziehung der Entscheidung. Die spätere Einleitung eines Ermittlungsverfahrens beseitigt das Recht auf Kontrolle der vorherigen Anordnung nicht. Die besonderen gerichtlichen Rechtsbehelfe nach der Strafprozessordnung und anderen Gesetzen bleiben anwendbar.

Die Überprüfungen nach Artikel 145 werden an konkrete gesetzliche Aufgaben, einen erheblichen Gegenstand und eine begründete Beauftragung gebunden. Vorgesehen sind Beschränkungen gegen den erneuten Beginn derselben Überprüfung zur Fristumgehung, gegen die Anforderung offensichtlich unerheblicher Informationen und gegen die Nutzung der allgemeinen Befugnis als Ersatz für eine gerichtliche Genehmigung. Das Recht auf anwaltliche Verteidigung wird durch praktische Garantien für Unterrichtung und Vertraulichkeit ergänzt. Die Möglichkeit rechtzeitiger rechtmäßiger Maßnahmen bei Anhaltspunkten für eine Straftat bleibt bestehen.

Hierarchische Weisungen und Entscheidungen zur Ersetzung eines Staatsanwalts werden in einen überprüfbaren dokumentarischen Verlauf aufgenommen. Urheber, Grundlage, Inhalt, Zeitpunkt von Erlass und Mitteilung sowie spätere Änderungen werden gespeichert. Eine technische Störung entbindet nicht von der Schriftform; vorgesehen wird jedoch ein vorübergehendes Verfahren, das unaufschiebbare Handlungen ermöglicht. Das Fehlen eines technischen Eintrags führt nicht automatisch zur Unwirksamkeit sämtlicher nachfolgender Verfahrenshandlungen; die Folgen werden nach dem anwendbaren Verfahrensgesetz beurteilt.

Unterschieden werden administrative Neuzuweisung, vorübergehende Vertretung und Ausübung der im Verfahrensgesetz vorgesehenen Befugnisse eines übergeordneten Staatsanwalts. Fachliche Meinungsverschiedenheiten bilden für sich allein keinen Grund für einen administrativen Entzug der Sache. Zugleich werden die rechtmäßige instanzielle und dienstliche Kontrolle nicht entkräftet.

Die dienstliche Beurteilung stützt sich auf Qualität, Begründung, Fristeinhaltung, Arbeitsbelastung und Wahrung der Rechte der Beteiligten. Die Zahl der Verurteilungen oder aufgehobenen Entscheidungen darf die Beurteilung nicht allein vorbestimmen. Individuelle Quoten für ein bestimmtes Verfahrensergebnis werden verboten. Dadurch wird der Anreiz verringert, eine unbegründete Anklage aufrechtzuerhalten oder komplexe Verfahren allein wegen des statistischen Ergebnisses zu vermeiden.

Disziplinarvergehen bei vorsätzlicher unzulässiger Einflussnahme, Manipulation der Zuweisung oder Einträge und Vergeltungsmaßnahmen werden konkretisiert. Eine Verantwortlichkeit allein aufgrund einer aufgehobenen Entscheidung, eines Freispruchs oder einer gutgläubigen Rechtsauffassung wird nicht eingeführt. Erforderlich bleibt die Beurteilung des konkreten Verhaltens, des Verschuldens und der Schwere des Verstoßes nach dem Gesetz über die rechtsprechende Gewalt.

Für Meldungen über Disziplinarvergehen von Richtern, Staatsanwälten, Ermittlungsbeamten der Justiz und ihren Leitern werden nachvollziehbarer Eingang, begründete Entscheidung, Unterrichtung und Weiterleitung bei persönlichem Interesse vorgesehen. Der Absender kann auch einen anderen befugten Vorschlagenden befassen, erwirbt jedoch weder einen Anspruch auf eine bestimmte Strafe noch Parteistellung im Disziplinarverfahren. Die Beschränkungen des Inspektorats nach Artikel 54 Absatz 5 bleiben bestehen. Die einmonatige Frist zur Entscheidung, ob ein Verfahren eingeleitet wird, erfasst auch das Plenum bei

SEITE 24 / 29 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

Vorgängen gegen Mitglieder des Obersten Justizrats. So wird das unbestimmte Hinausschieben dieser Beurteilung begrenzt, einschließlich bei Hemmung der Fristen nach dem neuen Artikel 310 Absatz 5 Nummer 3. Die befugten Vorschlagenden und die Mehrheiten nach dem besonderen Verfahren für Ratsmitglieder werden nicht geändert.

Die jährliche Berichterstattung wird um zusammengefasste Angaben über Überprüfungsdauer, aufgehobene Entscheidungen, Umsetzung gerichtlicher Weisungen, Neuzuweisungen und festgestellte organisatorische Verstöße ergänzt. Die Berichte dürfen weder politischen Weisungen zu einem bestimmten Verfahren, der öffentlichen Vorwegnahme der Schuld noch der Offenlegung geschützter Daten dienen.

Zusätzliche Garantien für den Obersten Justizrat, die personelle Unabhängigkeit und die Umsetzung von Überprüfungen

Der Bericht der Europäischen Kommission zu Bulgarien vom 17. Juli 2026 stellt weiterhin Probleme hinsichtlich Zusammensetzung und Amtszeit des Obersten Justizrats, lang andauernder Abordnungen, der Auswahl von Staatsanwälten zur Untersuchung von Magistraten und Folgemaßnahmen bei Anhaltspunkten für unzulässige Einflussnahme fest. Zugleich werden gesetzgeberische Verbesserungen im Jahr 2026 berücksichtigt, einschließlich bei der Nominierung für das Inspektorat und dem besonderen Mechanismus für den Generalstaatsanwalt. Die vorliegenden Ergänzungen zielen auf die verbleibenden gesetzlichen Risiken, ohne bereits verabschiedete Maßnahmen als neu darzustellen.

Die Artikel 33-35 verlangen eine vorab festgelegte Tagesordnung, eine einheitliche schriftliche Entscheidung mit überprüfbaren Gründen, eine vergleichende Bewertung bei Auswahlentscheidungen und eine namentlich nachvollziehbare Abstimmung. Das Fehlen einer Mehrheit ersetzt keine tatsächlichen und rechtlichen Ablehnungsgründe. Die einheitliche schriftliche Entscheidung wird auch für Disziplarentscheidungen nach Artikel 320 Absatz 7 verlangt; der Verweis auf Redebeiträge ersetzt deren ausdrückliche Aufnahme in die Begründung nicht. Konflikte werden vor der Mitwirkung offengelegt; die Ablehnung einer Selbstablehnung wird begründet und bei Anfechtung der abschließenden Entscheidung überprüft. Die durch Entscheidung Nr. 10 vom 15. November 2011 in der Verfassungssache Nr. 6/2011 für verfassungswidrig erklärte Möglichkeit, dass eine Mehrheit ein Ratsmitglied ausschließt, wird nicht wiederhergestellt. Die Verteilung der gerichtlichen Zuständigkeit nach Artikel 36 in der Fassung vom Juli 2026 bleibt bestehen.

Der neue Artikel 9a schützt die zufällige Geschäftsverteilung bereits bei der Bestimmung des zulässigen Magistratenkreises. Die bloße Speicherung des Endergebnisses verhindert keine vorherige Auswahl der Beteiligten für eine bestimmte Sache. Aufnahme und Ausschluss erfordern objektive Kriterien, Begründung, Registrierung und die Bewahrung des Verlaufs. Bei Ermittlungen gegen Magistraten ist eine willkürliche individuelle Auswahl unter dem Deckmantel der Spezialisierung unzulässig. Gesetzliche Zuständigkeit, besonderes Verfahren für den Generalstaatsanwalt und Unabhängigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft bleiben gewahrt.

Die Abordnung auf eine unbesetzte Planstelle erhält eine allgemeine Höchstdauer, eine begrenzte Verlängerung, ein offenes Auswahlverfahren und eine begründete vorzeitige Beendigung. Die Abgrenzung zur allgemeinen Regelung nach Artikel 227 Absatz 1 sowie die kürzeren Fristen für staatsanwaltschaftliche Abordnungen bleiben ausdrücklich bestehen. Die Übergangsphase ermöglicht den Abschluss von Personalverfahren und beeinträchtigt die unveränderte Besetzung bereits begonnener Sachen nicht. Die Auswahlmethodik für die obersten Leiter wird vorab bekannt gegeben; Bewerber erhalten Gelegenheit zur Antwort auf nachteilige Angaben. Die chronologische Übersicht der vorübergehenden Amtsinhaber macht die Einhaltung der gesetzlichen Grenze überprüfbar, ohne diese zu verlängern.

Artikel 218a umfasst zusätzliche Vergütungen für Ergebnisse, konkrete Aufgaben und Arbeitsbelastung. Vorab festgelegte Kriterien, individuelle Gründe und zusammengefasste Berichterstattung begrenzen die Möglichkeit, finanzielle Bewertungen als Druckmittel zu verwenden. Die Bedingungen zur Vergütung bereits geleisteter Arbeit werden nicht

SEITE 25 / 29 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

rückwirkend geändert. Der anwendbare gerichtliche Rechtsweg für vermögensrechtliche Ansprüche bleibt bestehen.

Die Artikel 58, 59a und 140 verbinden den Kontrollbericht mit einer verantwortlichen Stelle, einer Frist, einer Umsetzungskontrolle und einem begründeten Ergebnis. Unterschieden werden die Überprüfungen des Inspektorats beim Obersten Justizrat und die internen Überprüfungen der Staatsanwaltschaft. Konkret erhebliche Unterlagen werden bei anhängiger Überprüfung gesichert; die körperliche Übersendung des Originals rechtfertigt keine Verweigerung rechtmäßigen Zugangs zu einer Kopie. Die offizielle Mitteilung der Staatsanwaltschaft vom 5. Juli 2023 berichtet über fehlende Folgemaßnahmen zu Feststellungen einer internen Überprüfung aus dem Jahr 2020. Der Bericht der vorübergehenden Kommission beim Richterkollegium für den Zeitraum 20. Februar-20. Mai 2024 dokumentiert Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Unterlagen, einschließlich mitgeteilter archivmäßiger Vernichtung und Übersendung von Originalen an andere Stellen. Diese Dokumente stellen keine Schuld mit der Wirkung eines Strafurteils fest und beweisen nicht, dass jede archivmäßige Vernichtung rechtswidrig war.

Der Schutz nach Artikel 3a umfasst ausdrücklich berufliche öffentliche Kritik und Mitwirkung in Berufsorganisationen. Geprüft werden auch die zusammenwirkenden Anzeichen eines verdeckten Vergeltungszwecks. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in „Todorova gegen Bulgarien“, Beschwerde Nr. 40072/13, vom 19. Oktober 2021 ist für den Schutz der Meinungsäußerung und die unzulässige Nutzung der Disziplinalgewalt zu einem anderen Zweck einschlägig. Die vertrauliche Dokumentation konkreter Versuche äußerer Einflussnahme wahrt das Verteidigungsrecht und rechtmäßige anwaltliche Kontakte; sie begründet keine Pflicht zu heimlichen Aufzeichnungen. Die siebentägige Entscheidungsfrist über vorläufigen Rechtsschutz begrenzt das Risiko einer unumkehrbaren Vergeltungsmaßnahme.

Die Frist zur Ernennung besonderer Staatsanwälte und die ausdrückliche gerichtliche Kontrolle einer stillschweigenden Ablehnung begrenzen die personalpolitische Blockierung des Mechanismus. Die Ernennung verbleibt beim staatsanwaltschaftlichen Kollegium; der zuständige Oberste Kassationsgerichtshof überprüft die Ablehnung nach dem aktuellen Artikel 36 Absatz 3. Der neue Artikel 173b gewährleistet eine gerichtliche Überprüfung vor Vollziehung einer angefochtenen personalrechtlichen Amtsenthebung; bei unmittelbarer ernster Gefahr kann das Gericht die vorläufige Vollziehung zulassen. Die Amtsenthebung kraft Gesetzes bei endgültiger Untersuchungshaft oder endgültigem Hausarrest sowie die von einem Strafgericht angeordneten Maßnahmen bleiben bestehen. Die Zweijahresfristen werden nicht verlängert. Die Ergänzung wird mit der in der Strafprozessordnung vorgeschlagenen unabhängigen Ausübung der Befugnis zur Verlängerung der Ermittlungen und mit den Entscheidungen des Ministerkomitees vom 4. Dezember 2025 zu S.Z./Kolevi abgestimmt. Eine Befreiung von strafrechtlicher oder disziplinarischer Verantwortlichkeit wird nicht geschaffen.

Grenzen der gesetzlichen Maßnahmen und Voraussetzungen für tatsächliche Ergebnisse

Zusammensetzung und verfassungsmäßige Quoten des Obersten Justizrats, verfassungsmäßige Amtszeiten und Wahl durch die Nationalversammlung werden durch dieses Gesetz nicht geändert. Erforderliche Änderungen verfassungsrechtlicher Vorschriften sind in einem gesonderten Verfahren unter Beachtung der Zuständigkeit nach Kapitel neun der Verfassung und der einschlägigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichts zu erörtern. Das Gesetz kann weder die notwendige parlamentarische Mehrheit gewährleisten noch eine ausbleibende Wahl durch automatische Ernennung ersetzen.

Die erweiterte dokumentarische Nachvollziehbarkeit schafft keine neue Grundlage zur Fortführung von Aufgaben nach Ablauf einer Amtszeit. Die Beschränkung nach Artikel 54 Absatz 5 bleibt bestehen und darf nicht durch eine organisatorische Überprüfung mit tatsächlich verbotenem Zweck umgangen werden. Das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 30. April 2025 in den verbundenen Rechtssachen C-313/23, C-316/23 und C-332/23 erfordert eine gesonderte umfassende Bewertung der ausdrücklichen Rechtsgrundlage, der genauen Grenzen der

SEITE 26 / 29 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

zulässigen Tätigkeit und ihrer tatsächlichen zeitlichen Begrenzung. Der vorliegende Entwurf löst für sich allein die Frage der unterbliebenen Wahl nicht und erklärt nicht automatisch sämtliche Entscheidungen für nichtig.

Tatsächliche Ergebnisse erfordern unabhängige Ernennungen, ausreichende gerichtliche und administrative Kapazitäten, geschützte Informationssysteme, rechtzeitige Gutachten und eine tatsächliche Umsetzung gerichtlicher Entscheidungen. Überprüfbare Kennzahlen umfassen Entscheidungsfristen, Umsetzung von Empfehlungen, Abordnungsdauer, Gründe für Änderungen der Zuweisungsgruppen und Ergebnisse gerichtlicher Kontrolle. Weder die Anzahl der Anklagen noch die der Verurteilungen oder Disziplinarsanktionen dient für sich allein als Ziel erfolgreicher Anwendung.

Verfassungsrechtliche Begründung

Der Entwurf stützt sich auf die Artikel 4, 30-32, 56, 117, 121, 126, 127 und 132a der Verfassung. Die Zugehörigkeit der Staatsanwaltschaft zur rechtsprechenden Gewalt, die verfassungsmäßigen Aufgaben des Generalstaatsanwalts und die Befugnisse der Staatsanwaltschaft zur Leitung der Ermittlungen und Vertretung der Anklage bleiben gewahrt.

Entscheidung Nr. 11 vom 4. Oktober 2016 in der Verfassungssache Nr. 7/2016 unterscheidet staatsanwaltschaftliche Entscheidungen zur Wahrnehmung verfassungsmäßiger Aufgaben von Verwaltungsakten und lässt eine ausdrücklich gesetzlich vorgesehene gerichtliche Kontrolle bei Beeinträchtigung individueller Rechte und rechtmäßiger Interessen zu. Das neue Gerichtsverfahren folgt genau diesem Ansatz. Eine allgemeine Anfechtbarkeit sämtlicher staatsanwaltschaftlicher Handlungen wird nicht unmittelbar aus Artikel 120 der Verfassung abgeleitet.

Entscheidung Nr. 3 vom 25. April 2023 in der Verfassungssache Nr. 18/2022 bestätigt, dass die Befugnisse nach Artikel 145 des Gesetzes über die rechtsprechende Gewalt konkreten verfassungsmäßigen und gesetzlichen Aufgaben dienen. Die Entscheidung hebt Überprüfungen und Revisionen nicht auf. Die vorgeschlagenen Beschränkungen konkretisieren ihre Grundlage, ihren Gegenstand, ihre Fristen und ihre Verhältnismäßigkeit, ohne die gesetzlich vorgesehenen Mittel zum Schutz des öffentlichen Interesses zu beseitigen.

Entscheidung Nr. 11 vom 23. Juli 2020 in der Verfassungssache Nr. 15/2019 wurde bei der Abgrenzung der Gesetzlichkeitsaufsicht von der freien Bildung der inneren Überzeugung berücksichtigt. Die Überprüfung einer staatsanwaltschaftlichen Entscheidung auf mangelnde tatsächliche Fundierung wird nicht verboten. Eine hierarchische Einflussnahme auf eine Überprüfung oder Ermittlung gegen den Generalstaatsanwalt selbst ist unzulässig. Der besondere Mechanismus für diese Verfahren bleibt bestehen.

Entscheidung Nr. 14 vom 26. Juli 2024 in der Verfassungssache Nr. 10/2023 stützt die Zulässigkeit ausdrücklicher gerichtlicher Garantien und besonderer gesetzlicher Mechanismen für wirksame Verantwortlichkeit unter Wahrung der Anklagefunktion. Entscheidung Nr. 13 vom 26. Juli 2024 in der Verfassungssache Nr. 1/2024 wurde durch Beibehaltung des geltenden Artikels 126 Absatz 2 der Verfassung berücksichtigt. Der Entwurf zielt nicht darauf ab, durch ein einfaches Gesetz eine Änderung vorzunehmen, die eine Verfassungsänderung erfordert.

Die Anforderungen an öffentliche Rechenschaft berücksichtigen Entscheidung Nr. 6 vom 6. Juni 2017 in der Verfassungssache Nr. 15/2016. Zusammengefasste Analysen verleihen der Nationalversammlung, dem Justizminister oder einer anderen externen Stelle keine Befugnis, Handlungen und Ergebnis eines bestimmten Vorgangs oder einer bestimmten Sache festzulegen.

Finanzielle und sonstige Mittel zur Anwendung

Der Entwurf schafft keine neue staatliche Stelle. Die Umsetzung wird bestehenden Stellen im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten übertragen. Erforderlich werden Mittel zur Erweiterung

SEITE 27 / 29 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

der Informationssysteme, zur geschützten Speicherung und Archivierung der Einträge, zur Zugangsverwaltung, zur Schulung und zur Bearbeitung der neuen Gerichtsverfahren.

Die Ausgaben sind im Justizhaushalt und in den jeweiligen Haushaltsprogrammen der zuständigen Stellen einzuplanen. Einmalige Kosten umfassen die Analyse bestehender Systeme, Entwicklung, Verknüpfung, Tests, Sicherheitsbewertung und Schulung. Laufende Kosten umfassen Wartung, Speicherung, technische Prüfung und die erforderlichen administrativen Kapazitäten. Die zusätzliche Arbeitsbelastung der Gerichte hängt von der Zahl anfechtbarer Anordnungen und tatsächlich eingereichter Beschwerden ab; sie muss bei der Ressourcenverteilung berücksichtigt werden.

Eine verlässliche quantitative Berechnung erfordert Angaben der Auftraggeber zu bestehenden technischen Verträgen, notwendigen Änderungen, Speichervolumen und Anzahl der betroffenen Anordnungen. Der Entwurf hat Haushaltsauswirkungen, die nicht mit null angegeben werden können. Bei Vorbereitung eines Regierungsentwurfs muss das Justizministerium diese Angaben und Berechnungen vom Obersten Justizrat, der Staatsanwaltschaft und den Gerichten anfordern und die finanzielle Begründung sowie die vorherige Folgenabschätzung nach dem Gesetz über normative Rechtsakte erstellen. Der vorliegende Vorschlag bestimmt die Kostenarten und erforderlichen Ausgangsdaten, ohne den zuständigen Stellen eine von ihnen nicht erstellte quantitative Berechnung zuzuschreiben.

Die vorgesehene Vorbereitungsphase ermöglicht den Erlass technischer Regeln und Schulungen. Das vorübergehende dokumentarische Verfahren gewährleistet die Anwendbarkeit der Schutzvorschriften auch bei Verzögerung der technischen Einführung. Die organisatorischen Maßnahmen berücksichtigen auch die geltende Anforderung nach Artikel 30 Absatz 10 des Gesetzes über die rechtsprechende Gewalt zur Abstimmung von Änderungen der Informationssysteme unter den dort genannten Voraussetzungen.

Erwartete Ergebnisse und Bewertung

Erwartet werden eine vollständigere Begründung staatsanwaltschaftlicher Anordnungen, tatsächlicher Gerichtszugang bei unmittelbarer Rechtsbeeinträchtigung, bessere Nachweisbarkeit unzulässiger Eingriffe und eine Verringerung intransparenter Neuzuweisungen. Die Garantien richten sich sowohl an Personen, die Schutz gegen eine Straftat suchen, als auch an überprüfte Personen und Magistraten, die ihre Befugnisse rechtmäßig ausüben.

Die Ergebnisse sind anhand der Überprüfungsdauer, der Anzahl und Gründe eingereichter und erfolgreicher Beschwerden, der Zeit bis zum vorläufigen gerichtlichen Rechtsschutz, der Einhaltung der Registrierungspflichten, der Zahl von Neuzuweisungen nach Gründen, der begründeten Behandlung von Meldungen und der tatsächlichen Arbeitsbelastung zu messen. Zielwerte für Verurteilungen oder Disziplinarstrafen werden nicht festgelegt.

Das Risiko zusätzlichen Verwaltungsaufwands wird durch Nutzung vorhandener Systeme und gemeinsamer technischer Standards begrenzt. Das Risiko einer Verzögerung rechtmäßiger Handlungen wird durch die Unterscheidung verbindlicher Anordnungen von vorbereitenden Handlungen und durch die Regeln zum vorläufigen Rechtsschutz begrenzt. Der Schutz personenbezogener Daten wird durch beschränkten Zugang, Nachvollziehbarkeit der Zugriffe, Aufbewahrungsfristen und anonymisierte öffentliche Berichterstattung gewährleistet.

Vorgesehen ist eine nachträgliche Bewertung nach drei Jahren Anwendung. Normative Garantien können für sich allein nicht jeden Missbrauch ausschließen, schaffen jedoch konkrete Mittel zur Verhinderung, Feststellung und Behebung von Verstößen.

SEITE 28 / 29 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und der Europäischen Konvention

Der Entwurf berücksichtigt das Recht auf wirksame Rechtsbehelfe und ein faires Gerichtsverfahren, die Unschuldsvermutung, das Verteidigungsrecht und den Schutz personenbezogener Daten. Die Artikel 7, 8, 47 und 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sind innerhalb des durch Artikel 51 der Charta bestimmten Anwendungsbereichs einschlägig. Es wird nicht behauptet, dass jede interne organisatorische Maßnahme für sich allein eine Durchführung des Unionsrechts darstellt.

Die öffentliche Rechenschaft und Personalbeurteilung berücksichtigen die Richtlinie (EU) 2016/343, einschließlich des Verbots, eine Person öffentlich als schuldig darzustellen, deren Schuld nicht nach dem gesetzlichen Verfahren festgestellt wurde. Der Schutz von Rechten bei Überprüfungen darf nicht durch die formale Bezeichnung der Handlung oder durch das Hinausschieben der Verfahrensstellung der Person umgangen werden.

Die Unabhängigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft nach der Verordnung (EU) 2017/1939 wird gewahrt. Nationale Stellen erhalten keine Befugnis, Weisungen zu erteilen, deren Sachen neu zuzuweisen oder disziplinarischen Druck auf die Ausübung ihrer Aufgaben auszuüben. Die gerichtliche Kontrolle nach Artikel 42 der Verordnung und dem anwendbaren nationalen Verfahrensrecht bleibt bestehen.

Registrierung und Datenzugang erfolgen unter Beachtung der anwendbaren Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679, der Richtlinie (EU) 2016/680 und des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten entsprechend Zweck und Art der Verarbeitung. Öffentliche Rechenschaft bedeutet keine Veröffentlichung von Beweisen, Anwaltsgeheimnissen, geschützten Identitäten oder anderen gesetzlich geschützten Informationen.

Einschlägig sind die Artikel 5, 6, 8 und 13 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, bei Ermittlungen wegen schwerer Übergriffe auch die prozessualen Verpflichtungen nach den Artikeln 2 und 3. Im Urteil „Kolevi gegen Bulgarien“ vom 5. November 2009, Beschwerde Nr. 1108/02, behandelt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Notwendigkeit unabhängiger und wirksamer Ermittlungen bei behaupteter Beteiligung hochrangiger Staatsanwälte. Dieses Urteil begründet die Notwendigkeit tatsächlicher Garantien gegen Abhängigkeit, ohne ein einziges Organisationsmodell vorzugeben.

Diese Analyse ist Bestandteil der Begründung des privaten Gesetzgebungsvorschlags. Bei Vorbereitung eines Regierungsentwurfs sind auch die verfahrensrechtlichen Anforderungen des Gesetzes über normative Rechtsakte hinsichtlich Folgenabschätzung, öffentlicher Konsultationen und einer Übersicht zur Vereinbarkeit mit der Konvention und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu erfüllen.

Abstimmung mit den Vorschlägen zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozessordnung

Der Entwurf wiederholt nicht die Änderungen von Artikel 9 und Artikel 145 Absatz 2 des Gesetzes über die rechtsprechende Gewalt, die in § 63 des vorbereiteten Entwurfs zur Änderung und Ergänzung der Strafprozessordnung enthalten sind. Er setzt die neuen Artikel des Strafgesetzbuchs oder der Strafprozessordnung aus den anderen beiden Entwürfen nicht zwingend voraus. Seine Behandlung ist daher nicht an deren vorherige Verabschiedung gebunden.

Bei gemeinsamer gesetzgeberischer Behandlung sind die drei Entwürfe hinsichtlich der Inkrafttretensfristen und der technischen Umsetzung aufeinander abzustimmen. Die gerichtliche Kontrolle nach dem vorliegenden Entwurf betrifft konkrete verbindliche Anordnungen, die außerhalb eines eingeleiteten Strafverfahrens ergehen; die Kontrolle über die Ablehnung der Verfahrenseinleitung, Einstellung, Aussetzung und Verfahrenshandlungen in einem eingeleiteten Verfahren richtet sich nach der Strafprozessordnung.

SEITE 29 / 29 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

Rechtsquellen und Rechtsprechung

1. Verfassung der Republik Bulgarien, Artikel 4, 30-32, 56, 117, 121, 126, 127 und 132a.
2. Gesetz über die rechtsprechende Gewalt - konsolidierter Text des Justizministeriums, einschließlich der Änderungen im Staatsblatt Nr. 60 und 69 von 2026.
3. Gesetz über normative Rechtsakte, Artikel 18, 20, 26 und 28.
4. Entscheidung Nr. 11 vom 4. Oktober 2016 in der Verfassungssache Nr. 7/2016.
5. Entscheidung Nr. 6 vom 6. Juni 2017 in der Verfassungssache Nr. 15/2016.
6. Entscheidung Nr. 11 vom 23. Juli 2020 in der Verfassungssache Nr. 15/2019.
7. Entscheidung Nr. 3 vom 25. April 2023 in der Verfassungssache Nr. 18/2022.
8. Entscheidung Nr. 13 vom 26. Juli 2024 in der Verfassungssache Nr. 1/2024.
9. Entscheidung Nr. 14 vom 26. Juli 2024 in der Verfassungssache Nr. 10/2023.
10. Verordnung (EU) 2017/1939 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft, insbesondere Artikel 6, 17 und 42.
11. Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 7, 8, 47, 48 und 51.
12. Richtlinie (EU) 2016/343, insbesondere Artikel 4 und 7.
13. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte - „Kolevi gegen Bulgarien“, 5. November 2009, Beschwerde Nr. 1108/02, §§ 192-209; Akte in HUDOC.

Zusätzliche Quellen für die Überprüfung vom 25. September 2026:

1. Europäische Kommission, SWD(2026) 902 final, Bericht zu Bulgarien vom 17. Juli 2026, S. 4-10.
2. GRECO, GrecoRC4(2019)24, veröffentlicht am 17. Januar 2020, historische Bewertung der vierten Runde, §§ 22-27; kein neuer Bericht zum Obersten Justizrat von 2025.
3. Verfassungsgericht, Entscheidung Nr. 10 vom 15. November 2011, Verfassungssache Nr. 6/2011, zu Artikel 35 Absatz 3 des Gesetzes über die rechtsprechende Gewalt.
4. Verfassungsgericht, Entscheidung Nr. 6 vom 7. April 2026, Verfassungssache Nr. 2/2026, zur gesetzlichen Begrenzung der vorübergehenden Amtsausübung.
5. Oberster Justizrat, Zwischenbericht der vorübergehenden Kommission, Februar-Mai 2024, S. 4 und 7.
6. Oberster Justizrat, Regeln für zusätzliche Arbeitsvergütungen, Fassung vom 24. April 2025, Artikel 3, 6 und 9.
7. Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 30. April 2025, verbundene Rechtssachen C-313/23, C-316/23 und C-332/23, ECLI:EU:C:2025:303.
8. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, „Todorova gegen Bulgarien“, Nr. 40072/13, 19. Oktober 2021.
9. Ministerkomitee, Unterlagen und Entscheidung vom 4. Dezember 2025 zu S.Z./Kolevi, offiziell veröffentlichte inoffizielle Übersetzung, angenommene Entscheidung auf S. 7-8.
10. Venedig-Kommission, CDL-AD(2017)018, §§ 86-87 zur Abordnung.
11. Staatsanwaltschaft der Republik Bulgarien, Mitteilung vom 5. Juli 2023 über die an den Obersten Justizrat übersandte Übersicht der Überprüfung von 2020.

Verfasser und Einreicher des Vorschlags nach Artikel 18 des Gesetzes über normative Rechtsakte:

Rechtsanwalt Marian Georgiev Ivanov

Rechtsanwaltskammer Sofia, persönliche Anwaltsnummer 1800713910

E-Mail: ivanov.bg.sf@gmail.com

25. September 2026

Qualifizierte elektronische Signatur: